



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU

4 | 2024

BEILAGEN:

Unternehmer-Info Bau
Arbeitsrecht 56/2024:
Die Haftung des Bauunternehmers
für den Nachunternehmer – Teil 1

Bayerische BauAkademie
Kursprogramme
Oktober bis Dezember 2024
Maschinentechnik
und Bautechnik





Liebe Leserinnen, liebe Leser,

kurz bevor sich das politische Berlin und auch der Bayerische Landtag in die Sommerpause verabschiedet haben, sind noch einige für unsere Branche wichtige Entscheidungen getroffen worden. So ist es dank intensivem Einsatz des ZDB gelungen, trotz des engen Korsetts der Schuldenbremse im Entwurf des Bundeshaushalts 2025 – der hoffentlich zumindest in den für den Bau maßgeblichen Punkten trotz der rechtlichen Bedenken Bestand haben wird – die Mittel für den Straßenbau leicht zu erhöhen. In Anbetracht der weiter steigenden Baukosten wird das trotzdem nicht ausreichen, um alle erforderlichen Projekte durchzuführen. Auch die Wohnungsbaumittel konnten stabil gehalten, im sozialen Wohnungsbau sogar spürbar erhöht werden. Trotzdem fehlt es auch im Hochbau weiter an einem politischen „Wumms“, der die Trendwende einleiten könnte. In Anbetracht der auf allen staatlichen Ebenen begrenzten Mittel und der stetig steigenden Sozialausgaben, werden wir parallel jede Möglichkeit nutzen müssen, um kostengünstiger zu bauen. Dazu könnte der vom Bundesjustizministerium dieser Tage vorgelegte Entwurf einer zivilrechtlichen Absicherung des sogenannten Gebäudetyps E (mehr dazu auf Seite 12 in diesem Heft) ein wichtiger Schritt sein.

In Bayern hat die Staatsregierung die ersten der angekündigten Entbürokratisierungsmaßnahmen in die Verbändeanhörung gegeben. Sie betreffen zunächst vor allem die bayerische Bauordnung. Insgesamt weniger Stellplätze, keine zusätzlichen Stellplätze beim Dachgeschoßausbau, eine deutliche Erweiterung des Katalogs der verfahrensfreien Bauvorhaben und eine Neuregelung, die verhindern soll, dass bei der Aufstockung von Gebäuden eine Zuordnung in die nächst höhere Gebäudeklasse erfolgt, sollen helfen, das Bauen einfacher, kostengünstiger und damit wieder attraktiver zu machen. Aus diesem Grund begrüßen wir natürlich die vorgeschlagenen Änderungen und hoffen auf eine zügige Umsetzung. Die Kommunen haben aber bereits Widerstand angekündigt.

Deutlich kritischer sehen wir die angekündigten Änderungen im Vergaberecht. Durch eine Verzehnfachung der bisherigen Wertgrenzen sollen insbesondere kommunale Auftraggeber die Möglichkeit erhalten, häufiger freihändig und per Direktauftrag zu vergeben. Zum besseren Verständnis: Direktauftrag bedeutet, dass es ausreichend ist, ein Unternehmen anzufragen und dann ohne jegliches Vergabeverfahren zu beauftragen. Das soll zukünftig bis zu einem Auftragswert von 250.000,00 Euro möglich sein. Bei Freihändigen Vergaben, die zukünftig bis zu einem Auftragswert von 1 Mio. Euro zulässig sein sollen, werden mehrere Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert, die Vergabe erfolgt dann aber – anders als bei beschränkten Ausschreibungen oder öffentlichen Vergaben – ohne formalisiertes Verfahren, insbesondere ohne dass den Bietern das Submissionsergebnis mitgeteilt werden muss. Nachverhandlungen über den Preis sind zulässig. Ziel der Änderungen ist es, das Vergaberecht, das man „als einen der größten bürokratischen Hemmschuhe im Wirtschaftsverkehr“ identifiziert hat, zu vereinfachen. Egal, ob man diese Bewertung teilt – richtig ist, dass bei sehr geringen Auftragswerten der Aufwand einer Öffentlichen Ausschreibung für beide Seiten – Auftraggeber wie Bieter – unverhältnismäßig ist. Hier haben Direktauftrag und Freihändige Vergabe durchaus ihre Berechtigung. Gerade bei größeren Aufträgen – und 1 Mio. Euro ist gerade für kleinere Unternehmen durchaus ein großer Auftrag – sorgt das Vergaberecht durch den Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung für Gleichbehandlung aller Unternehmen und einen fairen, transparenten Wettbewerb. Ein Kompromiss ist die Beschränkte Ausschreibung. Auch hier kann der Auftraggeber nur wenige Bieter einladen und so den Aufwand kleinhalten. Die zwingende Mitteilung der nachgerechneten Angebotsbeträge und das Nachverhandlungsverbot sorgen aber zumindest für die beteiligten Unternehmen für faire und transparente Wettbewerbsbedingungen.

Ihr
Andreas Demharter

Impressum

Informationsdienst für das
Bayerische Baugewerbe:
BLICKPUNKT BAU
ist der Informationsdienst für die
Mitgliedsbetriebe der im Landesverband
Bayerischer Bauinnungen zusammen-
geschlossenen Innungen.

Der Landesverband
Bayerischer Bauinnungen im Internet:
www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:
Service- und Verlagsgesellschaft des
Bayerischen Baugewerbes GmbH
Bavariaring 31 | 80336 München
Telefon 0 89/76 79 - 119
Telefax 0 89/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Andreas Demharter
Bavariaring 31 | 80336 München

Anzeigen:
Abt. Kommunikation und Medien
Bavariaring 31 | 80336 München

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24 | 10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3 | 86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22 | 93491 Stamsried
www.voegel.com

100 % Recycling-Papier



Erscheinungsweise: 6 x im Jahr

Nachdruck auch auszugsweise
nur mit Genehmigung des Verlages
und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:
© stock.adobe.com

AKTUELLES

Wettbewerb „Auf IT gebaut“ Preisträger 2024.....	4
Blickpunkt Digital.....	6

RECHT

EU-Lieferkettengesetz im Amtsblatt der EU veröffentlicht.....	12
Justizministerium legt ersten Entwurf zum „Gebäudetyp-E-Gesetz“ vor.....	12
Aus unserer Arbeit Trägt der Unternehmer die Planungsverantwortung für Alternativvorschläge?	14
Absenkung des BGB-Basiszinssatzes auf 3,37 Prozent.....	15

STEUERN

Inflationsausgleichsprämie Letztmalige Zahlungsmöglichkeit im Dezember 2024	16
Degressive AfA für Wohngebäude Zeitliche Voraussetzungen in Anschaffungsfällen	17

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Tarifbindung in der deutschen Wirtschaft	18
Pfändungsfreigrenzen 2024.....	19

WIRTSCHAFT

Lohngebundene Kosten Neuberechnung zum 1. Mai 2024 (nach Tarifabschluss).....	20
Betriebsvergleich „Kostenanalyse 2023/2024“ Aktuelle Zuschlagsätze auf den Betriebsmittelohn	21
Neues Merkblatt Nachhaltigkeitscheckliste für Bauunternehmen.....	22
Nachhaltigkeit Umsetzungshilfen der EFRAG für berichtspflichtige Unternehmen	22

TECHNIK

Arbeitsstättenregel ASR A 1.8 Verkehrswege Änderungen zu Treppen.....	23
Bayerisches Landesamt für Umwelt schreibt FAQs zur Ersatzbaustoffverordnung fort	24

BERUFSBILDUNG

Neue Ausbildungsordnungen der Bauberufe Ausbildung im Baugewerbe wird modernisiert.....	26
Deutsche Meisterschaft im Bauhandwerk Termine der Bayerischen Landesleistungswettbewerbe	27
Förderprogramm „Fit for Work“	28

Das kostet die Ausbildung Ihrem Betrieb	28
---	----

BAföG-Novelle Förderung für Meister verbessert	30
---	----

Berufsbildungsvaldierungs- und -digitalisierungsgesetz Bundesrat stimmt überarbeitetem Gesetzentwurf zu	31
--	----

TRGS 519 Asbest Multiplikatorenschulungen zur Vermittlung von Grundkenntnissen	31
--	----

FACHGRUPPEN

solid UNIT Meinungsaustausch mit BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	32
Workshop „WU Keller“ im Oktober	33

PERSÖNLICHES

Unternehmer-Motorradtour 2024	34
Treffen der Baugewerberäte	35

VERANSTALTUNGEN

Aktuelle Termine für das Bayerische Baugewerbe	36
--	----

3 FRAGEN AN ...

Dipl.-Ing. (FH) Georg Gerhäuser	38
---------------------------------------	----

Wettbewerb „Auf IT gebaut“ Preisträger 2024

Auf der digitalBAU in Köln wurden die Preise im Wettbewerb „Auf IT gebaut – Bauberufe mit Zukunft“ 2024 verliehen.

Im Wettbewerb „Auf IT gebaut – Bauberufe mit Zukunft“ werden seit 2002 jährlich digitale Lösungen junger Baualtalente ausgezeichnet.

Der engagierte Nachwuchs überrascht dabei immer wieder mit innovativen Ideen in diesem anspruchsvollen Wett-

bewerb. Oft sind ihre Lösungen eine Inspiration für Bauunternehmen, zeigen sie doch die Potenziale der Digitalisierung für ihre Branche.

Egal, ob es sich dabei um die Digitalisierung von einzelnen Prozessen handelt, um den Einsatz von KI auf Baustellen oder

um Lösungen für eine nachhaltige Transformation der Branche. Die innovativsten digitalen Ideen und Projekte aus und für die Baubranche wurden im Rahmen einer Veranstaltung des RKW auf der digitalBAU in Köln durch das Bundeswirtschaftsministerium und das RKW ausgezeichnet.

Preisträger im Bereich Handwerk und Technik

Platz 1: „OpenCV – und BIM-Integration für die Panelpositionierung“, Radwa Abdelhafez, Noureldeen Nagm und Yasmin Ragab, Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen

Platz 2: „Bricky, die Brick-Box zum optimalen Sortieren und Reinigen von Mauerziegeln“, Erik Klink, Brandenburgische Technische Universität Cottbus

Platz 3 und Sonderpreis der Ed. Züblin AG:
„:modellhäuser :metabolon“, Team aus Studierenden der Fakultät für Architektur an der Technischen Hochschule Köln, Auszubildenden der Handwerkskammer zu Köln und der Bächer Bergmann GmbH



Gruppenfoto der Preisträgerinnen und Preisträger 2024

Preisträger im Bereich Baubetriebswirtschaft

- Platz 1: „Entwicklung eines Konzepts zur Erstellung von Prozesssimulationsmodellen maschineller Tunnelvortriebe mit Python“, Maximilian Lucht, Ruhr-Universität Bochum
- Platz 2: „Potenziale und Herausforderungen von Building Information Modeling im Facility Management – Eine Fallstudie zur Untersuchung ausgewählter BIM-Anwendungsfälle mit Power BI“, Elena Ernstorfer, Jade Hochschule Oldenburg
- Platz 3: „Konzeption einer Microservice-Architektur zur dezentralen Verwaltung der Lebenszyklusdaten von Bauwerken unter Verwendung von Technologien der Fertigungsindustrie sowie des Semantic Web“, Jens Wala, Technische Universität

Preisträger im Bereich Bauingenieurwesen

- Platz 1: „Datengestützte Vordimensionierung: Graph Neuronale Netze in der Stahlbetonbemessung“, Nils Schäfer, Technische Hochschule Mittelhessen
- Platz 2: „Bildbasierte Frischbetonprüfung zur digitalen Qualitätsregelung“, Tobias Schack, Leibniz Universität Hannover
- Platz 3: „InStand Digital: Eine KI-basierte Applikation zur Digitalisierung von Brückenprüfungen“, Firdes Celik und Patrick Herbers, Ruhr-Universität Bochum

Preisträger im Bereich Architektur

- Platz 1: „Envision Amberg: Interaktive Bürgerbeteiligung für die Stadt der Zukunft“, Natalie Judkowsky und Leo Petri Rocha, Technische Universität München
- Platz 2: „Automatisierte Identifizierung und Darstellung von Entwurfsbeschränkungen“, Elvira Khromykh, Technische Universität München
- Platz 3: „DiNable – Eine App, die barrierefreies Planen unterstützt“, Amelie Hofer, Universität Stuttgart

Sonderpreis Start-up

Valoon – Der intelligente Projektbegleiter für auf'm Bau



© RKW Kompetenzzentrum Bundesfoto/Aschoff

Preisverleihung auf der digitalBAU in Köln

! Mehr Informationen zu den ausgezeichneten Nachwuchstalenten sowie ihren prämierten Arbeiten enthält die Broschüre zum Wettbewerb 2024, welche Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 3324 abrufen können.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

@ Klara Santer
santer@lbb-bayern.de

NEWS

Neuaufgabe des Digitalbonus Bayern

Das zuletzt am 30. Juni 2024 ausgelaufene Programm zum Digitalbonus Bayern wird nun neu konzipiert. Es soll weiterhin kleine Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft bei der Umstellung auf digitale Systeme sowie bei der Verbesserung der IT Sicherheit unterstützen. Das neue Programm läuft bis Ende 2027 und bietet so Planungssicherheit für die Antragstellenden. Im bisherigen Programm, welches seit 2017 besteht, wurden 12 Prozent der Anträge von Firmen aus dem Bausektor gestellt. Geändert wurden vor allem die Förderinhalte. Es stehen nun neue Techniken wie Robotik und KI im Vordergrund, wobei andere Förderinhalte entfallen sind. Welche Vorhaben förderfähig sind, wurde damit an den Stand der Technik angepasst. Dementsprechend sollte jedes geplante Vorhaben nun neu auf die Förderfähigkeit überprüft werden.

Im Oktober 2024 ist die Umsetzung der Europäischen Cybersicherheitsrichtlinie in nationales Recht geplant, wovon Unternehmen des Bausektors mit mehr als 50 Mitarbeitern und einem Umsatz von mehr als 10 Millionen Euro betroffen sein können. Insbesondere der Förderzweig zur IT-Sicherheit kann aus diesem Grund demnächst vielfach Anwendung finden.



Melden Sie sich an! DigiDeepDive, 19. August um 15.00 Uhr
Cybersicherheit:
Sinnvolle Maßnahmen und anwendbare Förderungen

Weiterhin wird monatlich ein Kontingent freigegeben, für welches bis zur Erschöpfung Anträge gestellt werden können. Anträge, die vor dem 1. Juli 2024 gestellt wurden, schließen eine erneute Antragstellung nicht aus. Die Beschränkung auf zwei Anträge pro Unternehmen gilt zwar weiterhin, hier werden jedoch nur die nach dem 1. Juli 2024 berücksichtigt. Sollten Sie also in der Vergangenheit bereits Förderungen über den Digitalbonus erhalten haben, können Sie Ihre zukünftigen Digitalisierungsvorhaben erneut für den Erhalt einer Förderung vorlegen.

! Weitere Informationen und Richtlinien zum Förderprogramm „Digitalbonus“ finden Sie in der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, welches Sie auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 3323 abrufen können.

TRENDS

Auf TikTok geht derzeit ein Post des Kanals „elektrodaniels“ viral, welcher das Exoskelett S700 von exoIQ in Aktion zeigt, und somit die neuen Möglichkeiten für das Handwerk anschaulich darstellt.

 Zum TikTok-Post einfach den beigefügten QR-Code scannen.



MISSION: VISION

Das Erkennen und Reproduzieren von unternehmensinternen Abläufen mit künstlicher Intelligenz, auch Task-Mining genannt, findet in anderen Wirtschaftszweigen bereits vielfach Anwendung.

Durch die Komplexität der Aufgaben in Bauunternehmen lässt die Umsetzbarkeit solcher Vorgehensweisen jedoch noch auf sich warten. Als hilfreiche Tools haben sich in der Bauwirtschaft jedoch Sprachmodell-basierte Wissensmanagement-Systeme erwiesen. Ein Beispiel hierfür ist das Startup „Howie“, welches die Vorgehensweise in unserem **DigiTool** am 22. Oktober präsentieren wird.

Q&A – SIE HABEN FRAGEN?

Was sind die ersten Schritte bei der Einführung der E-Rechnung im Bauunternehmen?

Analysieren Sie Ihre internen, mit der Rechnungsstellung und dem Rechnungsempfang zusammenhängenden Unternehmensprozesse und fällen Sie erst basierend auf dieser Analyse Entscheidungen. In unserem DigiDeepDive-Format wollen wir uns hiermit beschäftigen.



Melden Sie sich an! DigiDeepDive, 2. September um 15.00 Uhr
E-Rechnung: Unternehmensprozesse beleuchten



DIGITALISIERUNG & MANAGEMENT

Das kommunikative Überwinden von Widerständen

Im Umgang mit auftretenden Widerständen ist es von zentraler Bedeutung, wie die Initiatoren des Wandels mit ihnen umgehen. Es wird empfohlen, Widerstände als Signale für tieferliegende Probleme zu verstehen. Keinesfalls sollten sie rein oberflächlich, beispielsweise disziplinarisch, bekämpft werden. Sie müssen vielmehr kommunikativ durch die Initiatoren des Wandels überwunden werden.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Analytische und konstruktive Grundhaltung
- Deeskalierende, vorsichtige Gesprächsführung
- Wahl einer „win-win-Strategie“ für die Konfliktlösung
- Mithilfe vorwurfsfreier Ich-Botschaften Redebereitschaft erzeugen
- Aktives Zuhören praktizieren



VERANSTALTUNGEN

VERGANGENE VERANSTALTUNGEN

DigiTool

- BauGPT
- geoCapture
- Luccid
- Dalux
- LohnMobil
- BodenCheck App

DigiDeepDive

- E-Rechnung
- Geräteverwaltung



VERANSTALTUNGEN

ZUKÜNFTIGE VERANSTALTUNGEN

DigiTool



- | | | |
|--------------|---------------|--|
| ■ 04.09.2024 | 11:00 – 12:00 | KI in der Angebotskalkulation mit dem 365 KI-Kalkulationsassistenten (BRZ) |
| ■ 18.09.2024 | 11:00 – 12:00 | Outsourcing mit BRZ – Unterstützung durch das digitale Serviceportal als bequeme Austauschplattform (BRZ) |
| ■ 25.09.2024 | 16:00 – 17:00 | Digitales Fuhrparkmanagement – effizient, sicher, einfach, modular! (BAMAKA) |
| ■ 01.10.2024 | 16:00 – 17:00 | Fehlende Kapazitäten? Oder freie Kapazitäten? – Mit der Nachunternehmer-Plattform beides meistern! (CoCrafter) |
| ■ 08.10.2024 | 16:00 – 17:00 | Der Co-Pilot für einen standardisierten Einkauf (CATHAGO) |
| ■ 09.10.2024 | 16:00 – 17:00 | Vorbeugende Wartung, Reparaturmeldungen und Telematik für Fahrzeuge und Maschinen (ToolSense) |
| ■ 15.10.2024 | 16:00 – 17:00 | Digitale Werkzeugverwaltung einfach und automatisch (wattro) |
| ■ 16.10.2024 | 15:00 – 16:00 | Chancen und Herausforderungen der digitalen Maschinen- und Materialverwaltung (Tabyal) |
| ■ 22.10.2024 | 16:00 – 17:00 | Der AI-Copilot für die Baubranche (Howie) |
| ■ 29.10.2024 | 16:00 – 17:00 | WhatsApp auf der Baustelle: Wie sieht die Zukunft der Kommunikation in der Bauindustrie aus? (Valoon) |
| ■ 30.10.2024 | 16:00 – 17:00 | Digitale Korrektur von Bau- und Nachunternehmerrechnungen (smartPS) |

DigiToolBox



- | | | |
|--------------|---------------|-------------------------|
| ■ 16.09.2024 | 15:00 – 16:00 | Website erstellen (LBB) |
| ■ 21.10.2024 | 15:00 – 16:00 | Geräteverwaltung (LBB) |

Get-Together Digitalisierung



- | | |
|--------------|---------------|
| ■ 17.09.2024 | 16:30 – 17:30 |
| ■ 29.10.2024 | 16:30 – 17:30 |

DigiDeepDive



- | | | |
|--------------|---------------|---|
| ■ 19.08.2024 | 15:00 – 16:00 | Cybersicherheit: Sinnvolle Maßnahmen und anwendbare Förderungen (LBB) |
| ■ 02.09.2024 | 15:00 – 16:00 | E-Rechnung: Unternehmensprozesse beleuchten (LBB) |

Anmeldung



Weitere Termine finden Sie auf Seite 36/37.

@ Klara Santer
santer@lbb-bayern.de



Tag des Bayerischen Baugewerbes München, 7. Juni 2024

„Bayern braucht mehr denn je ein starkes Baugewerbe in allen Regionen. Bayern ist nicht gebaut! Uns fehlen vor allem in den Ballungsräumen so viele Wohnungen wie noch nie. Die Infrastruktur ist in vielen Bereichen in die Jahre gekommen, Energie- und digitale Transformation werden gewaltige Investitionen in die Leitungsnetze auslösen. Das mittelständisch geprägte Baugewerbe spielt mit seinen qualifizierten Mitarbeitern dabei eine Schlüsselrolle“, sagte Georg Gerhäuser, neu gewählter Präsident unseres Landesverbands, in seiner Begrüßungsrede.



Nach einem Grußwort von Staatsminister Dr. Florian Herrmann zeigte Prof. Dr. Michael Voigtländer vom Institut der Deutschen Wirtschaft (IW) die Perspektiven für den Wohnungsbau in Bayern und Deutschland auf.

Der Vortrag mündete in einen interessanten Polit-Talk mit Daniel Föst, MdB, Bau- und wohnungsbaupolitischer Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion, und Michael Kießling, MdB, Mitglied im Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen.



Unser Landesverband beglückwünschte Nachwuchs-Stuckateur Franz Lehnert zur Aufnahme in das Nationalteam des Deutschen Baugewerbes und drückt ihm alle Daumen für die WorldSkills im September 2024.





Delegiertenversammlung

Die Delegierten der Mitgliedsinnungen unseres Landesverbands haben auf der Delegiertenversammlung am 7. Juni in München Dipl.-Ing. (FH) Georg Gerhäuser aus Bad Windsheim zu ihrem neuen Präsidenten gewählt. Georg Gerhäuser löst Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Schubert-Raab aus Ebensfeld ab, der den Verband seit 2017 überaus erfolgreich führte und sich nicht mehr Wahl stellte. Schubert-Raab ist seit Herbst vergangenen Jahres zudem Präsident des Zentralverbands des Deutschen Baugewerbes (ZDB).



Dipl.-Ing. Laura Lammel, Obermeisterin der Bauinnung München-Ebersberg, wurde als Vizepräsidentin für den Bereich Südbayern in ihrem Amt bestätigt. Neuer Vizepräsident für den Bereich Nordbayern ist Dipl.-Wirtsch.-Ing. Peter Pickl aus Nürnberg. Er folgt Dipl.-Ing. (FH) Rudolf Pfister aus Schweinfurt nach, der sich nicht zur Wiederwahl gestellt hatte. Dipl.-Ing. (FH) Uwe Goebel wurde in seinem Amt als Vorsitzender im Landesausschuss für Tarif- und Sozialpolitik bestätigt, ebenso Dipl.-Ing. (FH) Rudolf-Georg Haller als Vertreter für Südbayern. Als neuer Vertreter für Nordbayern wurde Ralf Stegmeier in das Präsidium gewählt.



Wir danken unseren Sponsoren
ganz herzlich für die
freundliche Unterstützung
unseres Verbandstages 2024!



**SCHLAGMANN
POROTON®**

VHV ///
VERSICHERUNGEN

Sopro
feinste Bauchemie

CWS WORKWEAR

Bayerische BauAkademie
Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2008

UNiKA®
KALKSANDSTEIN

RIB



VHV ///
VERSICHERUNGEN



Sopro
feinste Bauchemie



UNiKA®
KALKSANDSTEIN



Bayerische BauAkademie
Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2008



RIB

CWS WORKWEAR

Arbeitskleidung einfach gemacht: mieten statt kaufen

Flexible und nachhaltige
Arbeitskleidungslösungen - mieten Sie
Ihre Arbeitskleidung bei CWS.

- ✓ Flexibel wählen: Servicepaket und Vertragsdauer
- ✓ Branchenspezifische Arbeitskleidung
- ✓ Zertifizierte und nachhaltige Waschverfahren

EU-Lieferkettengesetz im Amtsblatt der EU veröffentlicht

Das EU-Lieferkettengesetz wurde am 5. Juli 2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Richtlinie trat am 26. Juli 2024 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt haben die Mitgliedsstaaten bis zu zwei Jahre Zeit, die Richtlinie in nationales Gesetz umzusetzen.

In den vergangenen Jahren wurde auf europäischer Ebene intensiv über ein Europäisches Lieferkettengesetz verhandelt und diskutiert. Ursprünglich war auf europäischer Ebene bereits Ende 2023 ein Kompromiss erzielt worden.

Dieser war aufgrund des Widerstands mehrerer Mitgliedsstaaten jedoch mehrfach nachverhandelt worden. Im Frühjahr 2024 wurde schließlich eine Einigung auf europäischer Ebene erzielt. Die nun beschlossene Richtlinie sieht einen weniger weitreichenden Anwendungsbereich vor. Ursprünglich sollte die Bauwirtschaft als Hochrisikosektor eingestuft werden. Dies hätte zur Folge gehabt, dass für das Baugewerbe ein sehr niedriger Schwellenwert von 250 Mitarbeitern gegolten hätte. Ab diesem Schwellenwert wäre man direkt in den Anwendungsbereich der Richtlinie gefallen.

Der nun getroffene Kompromiss sieht vor, dass zunächst nur Unternehmen mit mehr als 5.000 Mitarbeitern und einem Umsatz von 1,5 Mrd. Euro in den Anwen-

dungsbereich fallen. Diese Schwelle reduziert sich nach vier Jahren auf Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitern und einem Umsatz von 900 Mio. Euro und nach fünf Jahren auf Unternehmen ab 1.000 Mitarbeitern und 450 Mio. Euro Umsatz. Da die ursprünglich vorgesehenen Regelungen zu den Hochrisikosektoren gestrichen wurden, gelten die genannten Schwellenwerte auch für das Baugewerbe.

Im Gegensatz zum deutschen Lieferkettengesetz, welches bereits seit dem 1. Januar 2022 in Kraft ist, ist bei der europäischen Regelung die gesamte Lieferkette von Relevanz. Betroffene Unternehmen müssen künftig nicht nur ihre gesamte vorgelagerte Lieferkette im Blick haben, sondern auch einige Tätigkeiten der nachgelagerten Geschäftspartner. Darüber hinaus schreibt die Richtlinie erstmals vor, dass Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden in der Lieferkette direkt haften, wenn sie ihren Sorgfaltspflichten nicht nachgekommen sind.

Die nun verabschiedete Richtlinie muss innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden.

Dies hat in Deutschland zur Folge, dass das bereits bestehende nationale Lieferkettengesetz an die europäischen Vorgaben angepasst werden muss. Die Bundesregierung hat insoweit angekündigt, dass die Umsetzung eins zu eins durch Änderungen des nationalen Gesetzes und so bürokratiearm wie möglich erfolgen soll. Alle Pflichten aus der Richtlinie sollen zudem erst zum spätesten europarechtlich vorgeschriebenen Zeitpunkt verbindlich werden. Darüber hinaus beabsichtigt die Bundesregierung, die nationalen Vorschriften während der Umsetzungsperiode zu pausieren.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Justizministerium legt ersten Entwurf zum „Gebäudetyp-E-Gesetz“ vor

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat den Referentenentwurf eines „Gebäudetyp-E-Gesetzes“ vorgelegt. Die zivilrechtlichen Vorschriften zum Bauvertrag sollen ergänzt werden, um einfacher als bisher von technischen Regeln abzuweichen. Der Entwurf ist noch nicht ressortabgestimmt.

Das Bauen in Deutschland ist in den vergangenen Jahren immer komplizierter, langsamer und teurer geworden.

Insbesondere beim Wohnungsneubau in Deutschland verfehlt die Bundesregierung ihre selbst gesteckten Ziele deutlich. Ein Hauptgrund hierfür sind die gestiege-

nen Baukosten. Die hohen Baukosten sind unter anderem darauf zurückzuführen, dass sich die Baustandards in den letzten Jahrzehnten ständig erhöht haben.

Unter dem Stichwort „Gebäudetyp E“ wird daher insbesondere von den am Bau Beteiligten gefordert, das Bauen in

Deutschland wieder einfacher, innovativer und kostengünstiger zu machen.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurde im Bereich des Öffentlichen Rechts bereits eine Regelung geschaffen, wonach vereinfacht von bauordnungsrechtlichen Vorgaben abgewichen werden kann.

Zur Erreichung dieses Ziels ist es jedoch auch notwendig, dass die Bauunternehmen rechtssicher von den derzeit geltenden hohen Standards nach unten abweichen können. Nach bisheriger gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung wird für ein mangelfreies Werk nach § 633 BGB grundsätzlich die Einhaltung der sogenannten anerkannten Regeln der Technik geschuldet.

Möchten die Vertragsparteien durch eine konkrete Beschaffenheitsvereinbarung von den anerkannten Regeln der Technik abweichen, sind derartige Vereinbarungen aktuell nur dann wirksam, wenn umfangreiche Aufklärungs- und Hinweispflichten eingehalten wurden.

Das Nichteinhalten dieser Pflichten bedeutet für die ausführenden Unternehmen

ein immenses Haftungsrisiko. Ziel des nun vorliegenden Entwurfes ist es, eine Abweichung von den anerkannten Regeln der Technik zwischen fachkundigen Unternehmen rechtssicher zu ermöglichen.

Hierfür sieht der Entwurf im Wesentlichen drei Änderungen des Bauvertragsrechts vor:

- Der Begriff der „anerkannten Regeln der Technik“ soll konkreter gefasst werden. Es soll erreicht werden, dass reine Komfortstandards im Allgemeinen nicht als „anerkannte Regeln der Technik“ gewertet werden.
- Ferner soll in Verträgen zwischen fachkundigen Unternehmen die Abweichung von „anerkannten Regeln der Technik“ erleichtert werden.

- Schließlich soll ein Abweichen von den „anerkannten Regeln der Technik“ nicht mehr automatisch einen Sachmangel darstellen.

Grundsätzlich ist das Bestreben, Baukosten zu senken, um so insbesondere auch den Wohnungsbau zu fördern, zu begrüßen.

Eine Überarbeitung der zivilrechtlichen Regelungen wird in diesem Zusammenhang unabdingbar sein. Über die weiteren Entwicklungen zum „Gebäudetyp E“ werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



DER ZIEGEL.

Vielseitig wie kein anderer Baustoff.



Mehr erfahren auf
schlagmann.de

SCHLAGMANN
POROTON

Aus unserer Arbeit

Trägt der Unternehmer die Planungsverantwortung für Alternativvorschläge?

Frage

Wir wurden mit der Erstellung eines Rohbaus für ein Einfamilienhaus beauftragt. Basis für die Erstellung des Rohbaus waren die vom Architekten des Bauherrn zur Verfügung gestellten Pläne. Während der Ausführung stellte sich heraus, dass die geplante Sockelabdichtung untauglich ist. Gegen die diesbezügliche Planung haben wir Bedenken angemeldet und eine alternative Lösung für die Ausführung der Sockelabdichtung vorgeschlagen.

Die Sockelabdichtung wurde in der Folge entsprechend unserem Vorschlag ausgeführt. Im Jahr nach der Abnahme kam es nun vermehrt zu Wassereintritten in das Gebäude im Sockelbereich. Es stellte sich heraus, dass die von uns vorgeschlagene Lösung im konkreten Fall nicht funktioniert. Der Bauherr und sein Architekt sehen uns in der Verantwortung. Haben sie recht?

Unsere Antwort

Der Bauherr hat im konkreten Fall recht. Welche Partei die Planungsverantwortung trägt, ergibt sich grundsätzlich aus dem jeweiligen Bauvertrag. In der Regel liegt die Planungsverantwortung beim

Bauherrn. Übernimmt der Unternehmer jedoch für einen Teilbereich oder insgesamt die Planungsverantwortung, so haftet er im Ergebnis auch dafür, dass seine Planung funktioniert.

Durch den unterbreiteten Alternativvorschlag hat der Unternehmer die Planungsverantwortung für den Bereich Sockelab-

dichtung übernommen. Er haftet folglich dafür, dass die Sockelabdichtung auch funktioniert und in diesem Bereich kein Wasser eindringt. Um dieses Problem zu umgehen, hätte es der Unternehmer im konkreten Fall bei seiner Bedenkenanmeldung belassen sollen und vom Bauherrn eine alternative Ausführungsplanung verlangen sollen.

! Praxishinweis:

Nach gefestigter Rechtsprechung übernimmt der Auftragnehmer die Planungsverantwortung auch dann, wenn er Werkleistungen ausführt, für welche er keine Planung vom Bauherrn zur Verfügung gestellt bekommt. In derartigen Fällen kann sich der Auftragnehmer grundsätzlich nicht auf ein Mitverschulden des Auftraggebers berufen. Auch bei Schlüsselfertigbauverträgen liegt die Planungsverantwortung beim ausführenden Bauunternehmen.

Auch die Fälle, in welchen dem Bauunternehmer lediglich eine Entwurfsplanung zur Verfügung gestellt wird und er darauf aufbauend die Werkplanung selbst auszuarbeiten hat, fallen grundsätzlich in den Verantwortungsbereich des Unternehmers – das heißt, er haftet für eine funktionierende Planung. Sofern Bauunternehmen auch Planungsleistungen für ihre Kunden erbringen, sollte abgeklärt werden, ob derartige Leistungen mit von der Haftpflichtversicherung erfasst sind.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



Absenkung des BGB-Basiszinssatzes auf 3,37 Prozent

Mit Wirkung zum 1. Juli 2024 hat die Deutsche Bundesbank den Basiszinssatz auf 3,37 Prozent abgesenkt.

Damit gilt für Entgeltforderungen aus BGB-Verträgen, die ab dem 1. Januar 2002 geschlossen worden sind, für Verzugszeiträume ab dem 1. Juli 2024 ein gesetzlicher Verzugszinssatz von 8,37 Prozent (= 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz).

! Eine Übersicht über die Entwicklung der Mindestverzugszinssätze nach BGB bzw. VOB finden Sie auf unserer Homepage unter der Quick-Link-Nr. 1840.

Für Geschäfte ohne Verbraucher gilt ein Verzugszinssatz von 12,37 Prozent (= 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Dies gilt auch für Verträge auf Basis der VOB 2019, 2016, 2012, 2009, 2006 und 2002.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



CWS WORKWEAR

WORKWEAR

Work your style.

CWS Workwear bietet
“Workwear as a Service” - stylische,
langlebige und schützende
Arbeitskleidung.

Die Kleidung wird regelmäßig
hygienisch gewaschen
sowie bei Bedarf repariert oder
ausgetauscht. Abholung und
Lieferung inklusive

Setzen auch Sie auf einen
professionellen, sauberen Auftritt
Ihrer Mitarbeitenden!

Erfahren Sie mehr unter
www.cws.com/workwear.

Kontakt:
CWS Workwear Deutschland GmbH & Co. KG
Dreieich Plaza 1 A | 63303 Dreieich
Peter Ebling
T +49 1511 6828833
peter.ebling@cws.com

Inflationsausgleichsprämie Letztmalige Auszahlungsmöglichkeit im Dezember 2024

Im Dezember 2024 besteht letztmalig die Möglichkeit zur Auszahlung der sogenannten Inflationsausgleichsprämie im Sinne des § 3 Nr. 11c EStG.

Seit dem 26. Oktober 2022 können Arbeitgeber ihren Beschäftigten die sogenannte Inflationsausgleichsprämie gewähren. Bis Ende 2024 können damit maximal 3.000 Euro freiwillige Leistung der Arbeitgeber steuer- und abgabenfrei an die Beschäftigten ausgezahlt werden. Wir hatten hierüber zuletzt in BLICKPUNKT BAU 1/2023 auf Seite 4 berichtet.

In Bezug auf den Zeitpunkt der letztmaligen Auszahlungsmöglichkeit der Inflationsausgleichsprämie möchten wir darauf hinweisen, dass die Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie spätestens im Dezember 2024 erfolgen muss, um steu-

er- und sozialabgabenfrei zu sein, da insoweit das Zuflussprinzip gilt. Geht die Prämienzahlung hingegen erst im Januar 2025 auf dem Konto des Mitarbeiters ein, so greift die Steuerbefreiung nicht mehr. Die Prämie ist dann lohnsteuer- und sozialversicherungsbeitragspflichtig.

Bitte beachten Sie auch, dass bis im September 2024 eine tarifliche Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 500 Euro ansteht. Berücksichtigt man diese und die im Herbst 2023 ausgezahlten 500 Euro, so stehen (sofern nicht bereits weitere Inflationsausgleichszahlungen geleistet wurden) noch 2.000 Euro an steuerfreier Inflationsausgleichsprämie zur Verfügung.

! Den FAQ-Katalog zur Inflationsausgleichsprämie können Sie über den beigefügten QR-Code aufrufen.



@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Mit unserem Newsletter immer auf dem neuesten Stand:

- Praxishilfen für den Baualltag
- Rechts- und Steuertipps
- Unsere Positionen in der Baupolitik
- Download-Optionen
z. B. für Musterverträge
- Neue Videos und Bilder
in unserer Mediathek

Schauen Sie in Ihr Postfach!



Degressive AfA für Wohngebäude

Zeitliche Voraussetzungen in Anschaffungsfällen

Die degressive Absetzung für Abnutzung für Wohngebäude kann in Anschaffungsfällen auch dann in Anspruch genommen werden, wenn zwar mit dem Bau des Gebäudes bereits vor dem 1. Oktober 2023 begonnen wurde, der obligatorische Vertrag aber nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029 rechtswirksam abgeschlossen und das Gebäude im Jahr der Anschaffung fertiggestellt wurde.

Mit dem Wachstumschancengesetz wurde eine degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) für Wohngebäude eingeführt. Wir haben hierüber zuletzt im BLICKPUNKT BAU 2/2024, Seite 4, und BLICKPUNKT BAU 3/2024, Seite 15, berichtet.

Mit der Neuregelung dürfen Gebäude, die Wohnzwecken dienen und

- mit deren Bau der Steuerpflichtige nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029 begonnen hat (**Herstellungsfälle**) oder
- die der Steuerpflichtige nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029 im Jahr der Fertigstellung angeschafft hat (**Anschaffungsfälle**),

jährlich mit 5 Prozent des jeweils verbleibenden Restwertes der Anschaffungsbeziehungsweise Herstellungskosten abgeschrieben werden. Im Fall der Anschaffung muss für die Inanspruchnahme der degressiven AfA der obligatorische

Vertrag nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029 sowie im Jahr der Fertigstellung rechtswirksam abgeschlossen worden sein. Unklar war, ob in den Erwerbsfällen allein der Zeitpunkt des Kaufvertrags und die Fertigstellung im gleichen Kalenderjahr ausschlaggebend sind oder ob auch hier der Baubeginn nach dem 30. September 2023 liegen muss.

Unser Zentralverband Deutsches Baugewerbes (ZDB) hat sich daher mit dieser Frage an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) gewandt und um Klarstellung gebeten.

Nach Abstimmung zwischen dem Bund und den obersten Finanzbehörden der Länder hat uns das BMF nunmehr mitgeteilt, dass zur Sicherung einer bundesweit einheitlichen Rechtsanwendung festgelegt wurde, „**dass die im Rahmen des Wachstumschancengesetzes neu eingeführte degressive Absetzung für Abnutzung nach § 7 Absatz 5a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in**

Anschaffungsfällen auch dann in Anspruch genommen werden kann, wenn zwar mit dem Bau des Gebäudes bereits vor dem 1. Oktober 2023 begonnen wurde, der obligatorische Vertrag aber nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029 rechtswirksam abgeschlossen und das Gebäude im Jahr der Anschaffung fertiggestellt wurde.“

Das heißt, für die Inanspruchnahme der degressiven AfA in Anschaffungsfällen kommt es erfreulicherweise allein auf den Zeitpunkt des Kaufvertrags und die Fertigstellung des Gebäudes im gleichen Jahr an. Damit können Unternehmen die degressive AfA auch dann nutzen, wenn sie ein Gebäude, mit dessen Bau bereits begonnen wurde, nach dem 30. September 2023 erwerben.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Tarifbindung in der deutschen Wirtschaft

Das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) hat zum Thema Tarifbindung in Deutschland festgestellt, dass die Tarifbindung in der deutschen Wirtschaft in 2023 erneut leicht abgenommen hat.

Die im Jahr 2023 erhobenen Zahlen zeigen, dass 43 Prozent der westdeutschen und 33 Prozent der ostdeutschen Beschäftigten in branchentarifgebundenen Firmen arbeiten. Weitere 7 Prozent der westdeutschen beziehungsweise 14 Prozent der ostdeutschen Beschäftigten werden durch Firmen- oder Haustarifverträge erfasst.

Für rund 50 Prozent der westdeutschen und 53 Prozent der ostdeutschen Arbeitnehmer gibt es danach keinen Tarifvertrag. Allerdings ergab sich, dass davon wiederum knapp die Hälfte dieser Beschäftigten in Betrieben arbeitet, die sich nach eigenen Angaben an den jeweiligen Branchentarifverträgen orientieren.

Ausgehend von der Zahl der Betriebe wurde festgestellt, dass etwa 76 Prozent der Betriebe in Deutschland nicht tarifgebunden sind. 23 Prozent der westdeutschen und 15 Prozent der ostdeutschen Betriebe sind durch Branchentarifverträge gebunden, jeweils weitere 2 Prozent (West) beziehungsweise 3 Prozent (Ost) durch Haus- oder Firmentarifverträge.

31 Prozent der nicht tarifgebundenen Betriebe in Westdeutschland und 27 Prozent in Ostdeutschland gaben jedoch an, sich in ihren Einzelarbeitsverträgen an bestehenden Tarifverträgen zu orientieren.

Die Untersuchungen des IAB zeigen, dass der tarifliche Deckungsgrad auch mit der Betriebsgröße steigt. Je größer der Betrieb ist, desto eher ist auch die Wahrscheinlichkeit, dass er an einen Tarifvertrag gebunden ist. Von der Untersuchung nicht erfasst wird die Abdeckung durch allgemeinverbindliche Tarifverträge.

Hohe Tarifbindung im Baugewerbe

Betrachtet man die einzelnen Branchen, so lässt sich feststellen, dass die Tarifbindung im Baugewerbe verglichen mit anderen Branchen sehr gut ist. Danach sind 52 Prozent der Beschäftigten an einem Branchentarifvertrag, 4 Prozent an einem Firmentarifvertrag gebunden. Bei Beschäftigten, die nicht in direkt tarifgebundenen Bauunternehmen arbeiten, orientieren sich zwei Drittel der Arbeitgeber

am Branchentarifvertrag. Betrachtet man die Zahl der tarifgebundenen Unternehmen, so belegt das Baugewerbe hinter dem Bereich öffentliche Verwaltung und dem Bergbau Platz 3. 44 Prozent der Baubetriebe sind danach bundesweit tarifgebunden. Das ist gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang um drei Prozentpunkte. Auch hier orientiert sich mehr als die Hälfte (55 Prozent) der nicht tarifgebundenen Unternehmen wiederum am Branchentarif.

Das Niveau der Tarifbindung ist im Baugewerbe damit auf einem sehr hohen Niveau. Die Untersuchungen stellen das Baugewerbe insgesamt dar. Eine gesonderte Auswertung der Entwicklung im Bauhauptgewerbe ist damit jedoch nicht möglich. Hier können durchaus abweichende Trends vorliegen.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de



Pfändungsfreigrenzen 2024

Die Pfändungsfreigrenzen 2024 wurden im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Die unpfändbaren Beträge nach § 850c ZPO betragen ab dem 1. Juli 2024:

Für Arbeitseinkommen gem. § 850c Abs. 1 ZPO 1.491,75 Euro monatlich, 343,31 Euro wöchentlich und 68,66 Euro täglich.

■ Bei bestehender Unterhaltspflicht erhöht sich der Betrag nach § 850c Abs. 2 Satz 1 um 561,43 Euro monatlich, 129,21 Euro wöchentlich und 25,84 Euro täglich.

■ Für die zweite bis fünfte Person, der Unterhalt gewährt wird, erhöht sich der Betrag nach § 850c Abs. 2 Satz 2 um je 312,78 Euro monatlich, 71,99 Euro wöchentlich und 14,40 Euro täglich.

Übersteigt das Arbeitseinkommen den Betrag nach Absatz 1, so ist es hinsichtlich des überschießenden Teils in Höhe von drei Zehnteln unpfändbar.

Gewährt der Schuldner nach Absatz 2 Unterhalt, so sind für die erste Person weitere zwei Zehntel und für die zweite bis fünfte Person jeweils ein weiteres Zehntel unpfändbar.

Der Teil des Arbeitseinkommens, der

- 4.573,10 Euro monatlich,
- 1.052,43 Euro wöchentlich,
- 210,50 Euro täglich

übersteigt, bleibt bei der Berechnung des unpfändbaren Betrages unberücksichtigt.

! Die ab 1. Juli geltenden Pfändungsfreibeträge ergeben sich im Übrigen aus den Pfändungstabellen, die im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht wurden und dort online abgerufen werden können.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Die Bayerische BauAkademie Aus der Praxis für die Praxis



www.baybauakad.de



Wir bauen auf
Bildung.

Lohngebundene Kosten

Neuberechnung zum 1. Mai 2024 (nach Tarifabschluss)

Seit dem 14. Juni 2024 gilt für das Bauhauptgewerbe ein neuer Tarifvertrag mit einer rückwirkenden Lohnanpassung ab 1. Mai 2024.

Aus diesem Anlass haben wir auch die Berechnung der lohngebundenen Kosten (LGK) aktualisiert. Aus den Berechnungen geht hervor, dass sich die lohngebundenen Kosten in der Höhe kaum verändern werden. Lediglich die neuen Beitragsätze der BG Bau für 2024, die im Mai veröffentlicht wurden, führen zu einem leichten Absinken der LGK. Demnach beträgt der Zuschlagsatz für Bayern ab Mai 86,99 Prozent (Januar 2024: 87,51 Prozent). Darin enthalten ist auch die (steuerfreie) Inflationsausgleichsprämie von 500,00 Euro, die bis spätestens September 2024 ausbezahlt werden soll.

Bitte beachten Sie auch, dass für 2024 die Annahme für die Zahl der Lohnfortzahlungstage geändert und diese von 10 auf 15 Tage erhöht wurde. Das Lohnkostenschema rechnet nun mit 15 Lohnfortzahlungstagen und zwei Krankengeldtagen, insgesamt also mit 17 Krankheitstagen. **Bitte prüfen Sie die Zahl der Krankheitstage für Ihren eigenen Betrieb nach!**

Das 13. Monatseinkommen in den alten Bundesländern wurde mit 70 GTL angenommen, das sind 1.685,00 Euro (der tarifliche Regelsatz liegt bei 123 GTL). Das Schema für Bayern rechnet weiterhin mit dem tariflichen Mindestbetrag für das 13. ME (500,00 Euro).

Wie immer sind die genannten Sätze regional und betriebsindividuell anzupassen. Bei der Anpassung an die betrieblichen Gegebenheiten sollten die Unternehmen ihr Augenmerk immer auch auf die Ermittlung der tatsächlichen Arbeitstage lenken: Die angesetzten Ausfalltage basieren auf Annahmen und statistischen Erhebungen, die von den tatsächlichen Ausfalltagen im einzelnen Unternehmen erheblich abweichen können.

Das LGK-Schema orientiert sich an einem kleinen Betrieb (unter 20 Mitarbeiter). Kleine Betriebe bis 30 Mitarbeiter nehmen an der U1-Umlage teil und bis unter 20 Mitarbeiter zahlen sie auch keine Schwerbehindertenabgabe. In den Erläu-

terungen wird erklärt, wie Betriebe, die größer sind als 20 oder 30 Mitarbeiter, die Schwerbehindertenabgabe und die Entgeltfortzahlung ohne U1-Umlage berechnen können.

Für das LGK Schema wurden die aktuell geltenden Gesamttarifstundenlöhne (GTL, Lohngruppe 4) zugrunde gelegt:

■ 24,07 Euro pro Stunde in den alten Bundesländern (seit Mai 2024).

Für die Zimmerer haben wir zusätzlich die Anlagen 4 beigefügt, um die Auswirkungen der höheren Gefahrenklasse auf den Beitragssatz zu zeigen.

Zur Bestimmung des betriebsindividuellen Stundenverrechnungssatzes (Anlage 3) sind über die lohngebundenen Kosten und die Lohnnebenkosten hinaus die Allgemeinen Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn betriebsindividuell zu ergänzen.

! Das Schema der lohngebundenen Kosten für Bayern mit Stand 1. Mai 2024 können Sie auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Betriebsvergleich „Kostenanalyse 2023/2024“

Aktuelle Zuschlagsätze auf den Betriebsmittelohn

Aus dem alljährlich durchgeführten Betriebsvergleich ergibt sich ein durchschnittlicher Gesamtzuschlagssatz von 234,0 Prozent auf den jeweiligen Betriebs- beziehungsweise Baustellenmittelohn für 2023/2024. Dies sind 3,1 Prozent mehr als im vorangegangenen Jahr.

Die Gesamtergebnisse des im Frühjahr 2024 durchgeführten Betriebsvergleiches „Kostenanalyse 2023/2024“ wurden, analog der Vorjahre ermittelt und zusammengefasst. Dabei basieren die ermittelten Zuschlagsätze auf den Mittelwerten von etwa 80 Bauunternehmen aus Bayern, Hessen und Baden-Württemberg.

Die wichtigsten Einzelwerte aus dem Kostenbereich 2023/2024 betragen:

Lohngebundene Kosten	79,8 %
Lohnnebenkosten	12,7 %
Weitere Gemeinkosten	141,5 %
Gesamtzuschlagssatz	234,0%

! Die Erhebung und Auswertung wurde von unserem Schwesterverband VERBAND BAUGEWERBLICHER UNTERNEHMER HESSEN E.V. durchgeführt.

Weitere Informationen zum Erhebungsverfahren sowie die Gesamtübersicht der Kostenanalyse 2023/2024 finden Sie auf unserem Flyer in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ auf www.lbb-bayern.de.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Jetzt neu!





münchener verein
partner der versorgungswerke
Handwerk. In besten Händen.



Ihr Vorteil im Wettbewerb um Fachkräfte

Mit unserer betrieblichen Krankenversicherung (bKV) stärken Sie die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter und den Erfolg Ihrer Firma. Profitieren Sie vom Kooperationsvertrag zur bKV zwischen dem Münchener Verein und dem Landesverband Bayerischer Bauinnungen.

Highlights:

- Erhöhen Sie Ihre Attraktivität als Arbeitgeber
- Steigern Sie die Mitarbeiterzufriedenheit und -bindung
- Nutzen Sie steuerliche Vorteile
- Für Ihren Betrieb schon ab 3 Mitarbeitern möglich



Weitere Infos unter:
089 / 5152 - 2578
muenchener-verein.de/bkv

Neues Merkblatt

Nachhaltigkeitscheckliste für Bauunternehmen

Wir haben für unsere Mitgliedsbetriebe das Merkblatt „Nachhaltigkeitscheckliste für Bauunternehmen“ erstellt.

Das Merkblatt zeigt die Relevanz der Nachhaltigkeit für die Bauwirtschaft auf, enthält eine Checkliste zur Umsetzung der Nachhaltigkeit und Berichte beziehungsweise Feedback von Mitgliedsfirmen unseres Landesverbandes zu Erfahrungen, Bedeutung und Zukunftsperspektive der Nachhaltigkeit für die Bauwirtschaft.

! Das Merkblatt können Sie in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ auf www.lbb-bayern.de abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Nachhaltigkeit

Umsetzungshilfen der EFRAG für berichtspflichtige Unternehmen

Für alle Unternehmen, die künftig verpflichtet sind, ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu ergänzen, wurde eine Übersicht zu allen Datenpunkten der ESRS-Standards veröffentlicht, außerdem zwei Leitfäden zur Wesentlichkeitsanalyse und zur Einbeziehung der Wertschöpfungskette. Die finalen Fassungen wurden jetzt veröffentlicht.

Die EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) hat im Auftrag der EU-Kommission unverbindliche Leitlinien zur Unterstützung der Unternehmen, die verpflichtet sind, einen Nachhaltigkeitsbericht nach CSRD aufzustellen, erarbeitet. Folgende Umsetzungshilfen stehen jetzt zur Verfügung:

1. Liste der ESRS-Datenpunkte (IG 3 List of ESRS Data Points) mit Erläuterungen (IG 3 Explanatory)
2. Umsetzungsleitfaden zur Wesentlichkeitsanalyse (IG 1 Materiality Assessment)
3. Umsetzungsleitfaden zur Einbeziehung der Wertschöpfungskette (IG 2 Value Chain).

! Die Dokumente können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 3325 abrufen.

Die Leitfäden liegen aktuell leider nur auf Englisch vor. Sie wurden maschinell ins Deutsche übersetzt, was aber – wie immer – deutliche Spuren im Layout hinterlassen hat.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Arbeitsstättenregel ASR A 1.8 Verkehrswege Änderungen zu Treppen

Das Bundesarbeitsministerium hat im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 21/2024 vom 17. Juni 2024 die geänderte Arbeitsstättenregel ASR A 1.8 „Verkehrswege“ veröffentlicht.

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder. Bei den Änderungen in der ASR A 1.8 handelt es sich um:

Punkt 4.5 Treppen, Absatz 3, gebogene Treppenläufe – Zulässigkeit, wenn sie

1. eine lichte Breite von maximal 1,40 m (vormals Mindestbreite),

2. einen Innendurchmesser von mehr als 2,00 m und

3. gleiche Stufenabmessungen aufweisen.

Punkt 4.5 Treppen, Absatz 4, Tabelle 4 „Auftritte und Steigungen“ bei Versammlungsstätten, Verwaltungsgebäude der öffentlichen Verwaltung, Schulen, Horte, Kindertageseinrichtungen, Treppen im Freien: Der Auftritt 28 – 32 cm (vormals 29 – 32 cm).

! Sie finden die geänderte Arbeitsstättenregel mit den aktuellen Änderungen (Gelbtext) auf der BAuA-Homepage und können sie über den beigefügten QR-Code aufrufen.



@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

RIB FLIX

TOP 10 Nr. 1 der Bauserien 2024 | 7 Folgen
98% Übereinstimmung

Die neue Webinar-Serie RIBflix bringt die Digitalisierung von Unternehmen und Baustelle auf Ihren Bildschirm: verständlich, auf den Punkt und unterhaltsam.

Erleben Sie, wie mit der neuen RIB 4.0 Baukonfiguration bauausführende Unternehmen im Team durchgängig digital und nachhaltig planen und bauen.

Registrieren Sie sich jetzt kostenlos! www.rib-software.com/rib-flix2024



Bayerisches Landesamt für Umwelt schreibt FAQs zur Ersatzbaustoffverordnung fort

Die FAQs zur Ersatzbaustoffverordnung wurden durch das Bayerische Landesamt für Umwelt ergänzt und fortgeschrieben.

Seit 1. August 2023 ist die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in Kraft. Sie regelt die Herstellung und den Einbau sogenannter mineralischer Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke. Der Vollzug der Verordnung in der Baupraxis ist bürokratisch und kompliziert. Es ergeben sich vielfältige Auslegungsfragen. Das Bayerische Landesamt für Umwelt veröffentlicht deshalb sogenannte „frequently asked questions“ (FAQs) zur EBV, um einen möglichst einheitlichen und klaren Vollzug der Verordnung in Bayern zu unterstützen. Mit Stand 12. Juli 2024 wurden diese fortgeschrieben und um eine Reihe weiterer FAQs ergänzt. Wir informieren nachfolgend über einige für die Baupraxis wichtige neue FAQs.

Pflichten beim Verleih von mobilen Aufbereitungsanlagen

Gemäß § 5 EBV müssen auch Betreiber von mobilen Aufbereitungsanlagen (z. B. von mobilen Brechern) einen Eignungsnachweis, bestehend aus Erstprüfung und Betriebsbeurteilung, erbringen und hierbei eine Reihe von Pflichten erfüllen. Das LfU hat nun hierzu Stellung genommen.

„FAQ, 2.4.: Wer ist Betreiber beim Verleih einer Aufbereitungsanlage und wer hat welche Pflichten zu erfüllen?“

(...) Beim Verleih von mobilen Anlagen können die an den Anlagenbetreiber geknüpften Verpflichtungen auf verschiedene Personen auseinanderfallen. Die von der ErsatzbaustoffV für den Betreiber bestimmten Überprüfungen (Eignungsnachweis, Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung, Lieferscheine...) können in dieser Fallkonstellation jedoch von keinem der beiden Akteure (Entleiher oder Verleiher) alleine vorgenommen werden.

Deshalb sollte hier wie folgt vorgegangen werden:

Der Eignungsnachweis und die notwendigen Aktualisierungen bei Baustellen-

wechsel sind vom Verleiher der Aufbereitungsanlage vorzunehmen.

Die Fremdüberwachung ist für die hergestellten Materialien an jeder Baustelle durchzuführen zu lassen. Diese ist vom Entleiher in Auftrag zu geben. Der Entleiher ist auch verantwortlich für die sonstigen Pflichten gemäß ErsatzbaustoffV, die faktisch nur von ihm ausgeführt werden können.

Diese sind:

- Annahmekontrolle,
- Teilnahme an der Fremdüberwachung,
- Inverkehrbringen erst nach Erhalt des Prüfzeugnisses,
- Lieferscheinverfahren,
- Aufbewahrungspflichten nach § 12 Abs. 1 und § 25 Abs. 4 ErsatzbaustoffV

Die Durchführung einer werkseigenen Produktionskontrolle ist bei dieser Fallkonstellation vom Entleiher nur notwendig, wenn die jeweilige Maßnahme länger als 4 bzw. 8 Wochen dauert oder je mineralischem Ersatzbaustoff mehr als 5.000 t bzw. 10.000 t hergestellt werden (vgl. ErsatzbaustoffV, Anlage 4).

Flüssigboden unterfällt der Ersatzbaustoffverordnung

Gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 4 EBV gelten die Vorschriften der Ersatzbaustoffverordnung nicht für „hydraulisch gebundene Gemische einschließlich ihrer Ausgangs-, Zuschlags- und Zusatzstoffe im Geltungsbereich der Landesbauordnungen sowie im Bereich der Bundesverkehrswege, der Verkehrswege der Länder, Kreise und Kommunen sowie der jeweiligen Nebenanlagen, soweit diese Gemische nicht von den Einbauweisen 1, 3 und 5 der Anlage 2 erfasst sind.“ Die Einbauweisen 1, 3 und 5 sind jedoch Einbauweisen des Oberbaus. Bei diesen werden keine Bodenmaterialien verwendet. Trotzdem ist das LfU nunmehr der Auffassung, dass für Flüssigböden die EBV anzuwenden ist.

„FAQ, 9.4: Gelten für zeitweise fließfähige selbstverdichtende Verfüllbaustoffe (ZFSV), oft auch als Flüssigboden bezeichnet, die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung?“

1. Für den Einbau des für den ZFSV zu verwendenden Bodenmaterials sind die Anforderungen der ErsatzbaustoffV einzuhalten (z. B. zulässige Materialwerte und entsprechende Einbauweisen, Deckschichtmächtigkeiten).
2. Da eine eventuell notwendige Behandlung (z. B. Siebung) und Klassifizierung der Bodenmaterialien bereits vor Vermischung zur Herstellung von Flüssigboden zu geschehen hat (um eine Materialklasse bestimmen zu können), unterliegen Anlagen zur Herstellung von Flüssigböden (ob stationär oder mobil) nicht den Anforderungen zur Gütesicherung gemäß ErsatzbaustoffV (Abschnitte 2 und 3). Sollte jedoch die Aufbereitung von Bodenmaterial und die anschließende Herstellung von Flüssigboden in einer Anlage durchgeführt werden, würde der „Aufbereitungsteil“ dem Geltungsbereich der ErsatzbaustoffV unterliegen (Abschnitte 2 und 3, u. a. EgN, WPK und FÜ).
3. Die ErsatzbaustoffV enthält keine Regelungen für die Beurteilung der umweltfachlichen Eignung von nicht mineralischen Zuschlagstoffen (z. B. Verflüssiger). Inverkehrbringer sowie Anwender entsprechender Zuschlagstoffe haben daher anderweitig sicherzustellen, dass die umweltfachliche Eignung dieser Produkte gegeben ist.

Verwertung von Ausbausphal

Wir hatten bereits in Heft 3 / 2024 von Blickpunkt Bau die Frage der Anwendung der EBV auf die Verwertung von Ausbausphal thematisiert. Das LfU hat nunmehr hierzu auch Stellung genommen.

Es bestätigte unsere Darlegungen weitgehend.

„FAQ, 1.6 Unterliegt die Verwertung von Ausbauasphalt der ErsatzbaustoffV?

Entsprechend dem Anwendungsbereich nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. h) ErsatzbaustoffV gelten die Vorschriften der Ersatzbaustoffverordnung nicht für die Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe als Ausbauasphalt der Verwertungsklasse A im Anwendungsbereich der RuVA-StB 01 und der TL AG-STB. Dies bedeutet, dass Ausbauasphalt der Verwertungsklasse A, der zu Asphaltmischgut aufbereitet und wieder im Straßenbau eingesetzt wird, nicht dem Anwendungsbereich der Ersatzbaustoffverordnung unterliegt.

Die Verwendung als Asphaltmischgut ist zunächst der im Sinne der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG höherrangige und, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, der zu bevorzugende Ent-

sorgungsweg. Nur im nachgewiesenen Fall, dass eine höherrangige Behandlung in Asphaltmischanlagen nicht möglich ist, kann Ausbauasphalt als RC-Baustoff unter Beachtung der Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung verwertet werden.

Nach den Begriffsbestimmungen gemäß § 2 Nr. 29 ErsatzbaustoffV ist ein Recycling-Baustoff ein mineralischer Baustoff, der durch die Aufbereitung von mineralischen Abfällen hergestellt wird, die bei Baumaßnahmen, beispielsweise Rückbau, Abriss, Umbau, Ausbau, Neubau und Erhaltung angefallen sind. Dazu gehört auch Ausbauasphalt, der bei Straßenbaumaßnahmen anfällt, im Asphaltbau nicht verwertet werden kann und die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung erfüllt. Werden die Anforderungen nach §§ 19 und 20 ErsatzbaustoffV eingehalten, bedürfen Einbaumaßnahmen keiner Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 des WHG (vgl. auch § 21 Abs. 1 ErsatzbaustoffV). Anzeige- und Gestattungspflichten können sich jedoch aus anderen

Rechtsbereichen, wie beispielsweise aus dem Landschafts- und Naturschutz ergeben. Parallel zur ErsatzbaustoffV sind weitere bautechnische Bestimmungen zu beachten.“

! Die insgesamt 39 Seiten umfassenden FAQs des Bayerischen Landesamts für Umwelt finden Sie im Internetangebot des LfU und können diese über den beigefügten QR-Code abrufen.



@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Neue Ausbildungsordnungen der Bauberufe Ausbildung im Baugewerbe wird modernisiert

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat die „Verordnung zur Neuordnung der Ausbildung in der Bauwirtschaft“ erlassen. Diese enthält 19 Ausbildungsordnungen, die die bisherige Ausbildungsverordnung der Bauwirtschaft zum Start des Ausbildungsjahres 2026 ersetzen wird.

Zuletzt hatten wir in BLICKPUNKT BAU 1/2024 berichtet, dass die für Herbst 2024 geplante Einführung abgesagt wird.

Nun wurde bekannt, dass die Verordnung am 1. August 2026 in Kraft tritt. Bis dahin müssen insgesamt 375 neue Unterweisungspläne für die Durchführung in den überbetrieblichen Bildungsstätten überarbeitet werden und es bleibt den Ausbildungsbetrieben, Kammern und Berufsschulen ausreichend Zeit, sich auf die Vorbereitung und Implementierung der verbindlichen neuen Lerninhalte vorzubereiten.

Zukünftig gibt es für die 3 zweijährigen und 16 dreijährigen Ausbildungsberufe der Bauwirtschaft jeweils eigene Ausbildungsordnungen:

Hochbau

- Hochbaufacharbeiter/-in (zweijährig)
- Bauwerksmechaniker/-in für Beton- und Abbruchtechnik
- Beton- und Stahlbetonbauer/-in
- Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in
- Maurer/-in

Tiefbau

- Tiefbaufacharbeiter/-in (zweijährig)
- Brunnenbauer/-in
- Gleisbauer/-in
- Kanalbauer/-in für Infrastrukturtechnik
- Leitungsbauer/-in für Infrastrukturtechnik
- Spezialtiefbauer/-in
- Straßenbauer/-in

Ausbau

- Ausbaufacharbeiter/-in (zweijährig)
- Estrichleger/-in
- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in
- Stuckateur/-in
- Trockenbaumonteure/-in
- Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/-in
- Zimmerer/-in

Kerninhalt der Neuordnung ist die Einführung einer gestreckten Abschlussprüfung für Auszubildende in dreijährigen Ausbildungsberufen, die dem ersten Teil der Abschlussprüfung (im zweiten Ausbildungsjahr) bereits 40 Prozent Gewicht für die Endnote zuweist. Für die drei zweijährigen Ausbildungsberufe wird ein Anrechnungsmodell eingeführt, das sie anschlussfähiger an die dreijährigen Berufe macht und die Durchlässigkeit erhöht.

Inhaltlich wurden die in den Ausbildungsrahmenplänen hinterlegten Ausbildungsinhalte an neue fachlich-technische Voraussetzungen angepasst und zugleich auf die Querschnittsthemen Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Digitalisierung ausgerichtet.

! Die neue Ausbildungsordnung ab 2026 können Sie über den beigefügten QR-Code aufrufen.



@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



Deutsche Meisterschaft im Bauhandwerk

Termine der Bayerischen Landesleistungswettbewerbe

Die Bayerischen Landesleistungswettbewerbe der Deutschen Meisterschaft im Bauhandwerk, früher „Bundesleistungswettbewerb“, finden im Zeitraum vom 1. bis 10. Oktober 2024 statt.

Im Einzelnen:

■ Maurer	Bauinnung Augsburg	am 01.10.2024
■ Beton- und Stahlbetonbauer	Bauinnung Nordschwaben, Nördlingen	am 07./08.10.2024
■ Straßenbauer	Bauinnung Würzburg Straba-Lehrwerkstatt	am 02.10.2024
■ Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	Bayerische BauAkademie	am 09./10.10.2024
■ Stuckateur	Bayerische BauAkademie	am 10.10.2024



© ZDB/Petra Reidel

Die Berufe Estrichleger sowie Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer werden aufgrund ihrer geringen Teilnehmeranzahl wie üblich über die Noten entschieden.

Die Termine für die **Deutsche Meisterschaft im Bauhandwerk – German Craft Skills** wurden bereits in der BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 3/2024 auf Seite 19 veröffentlicht.

! Baubetriebe, die geeignete Absolventen beschäftigen, bitten wir, die Informationen der Bayerischen Handwerkskammern, die die Kammerwettbewerbe durchführen, zu beachten und ihre Junggesellen gegebenenfalls für den Wettbewerb freizustellen.

Zuständig für die Organisation ist die Handwerkskammer für Mittelfranken

Ansprechpartnerin:

Frau Andrea Grätz,
Tel. 0911/5309-236.



© ZDB/Petra Reidel

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei den Leistungswettbewerben im letzten Jahr.

Förderprogramm „Fit for Work“

Betriebe können einen Zuschuss von insgesamt bis zu 5.760 Euro erhalten, wenn sie förderfähige junge Menschen unter 25 Jahren ausbilden.

Die Bayerische Staatsregierung fördert Ausbildungsbetriebe, die jungen Menschen mit schwierigen Startbedingungen eine Chance geben, mit dem Programm „Fit for Work“. Betriebe können einen Zuschuss in Höhe von monatlich 360 Euro ab Ausbildungsbeginn für die Dauer von 16 Monaten erhalten.

Zielgruppe des Förderprogramms

- Jugendliche, die eine allgemeinbildende Schule oder eine Wirtschaftsschule mit höchstens qualifizierendem Abschluss einer Mittelschule verlassen und frühestens ab dem 1. August bis spätestens zum 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres einen Ausbildungsvertrag abschließen. Maßgebend ist das Unterschriftsdatum des Ausbildungsvertrages.
- Jugendliche aus Praxisklassen oder ohne Schulabschluss,
- Altbewerber mit höchstens erfolgreichem Abschluss der Mittelschule, dazu gehören auch junge Menschen, die eine Ausbildung ohne Abschluss beendet haben oder den Ausbildungsbetrieb wechseln (z.B. wegen Insolvenz des Ausbildungsbetriebes),
- junge Menschen, die eine Berufsintegrationsklasse, eine Deutschklasse an Berufsschulen, ein Berufsintegrationsjahr, ein Berufsvorbereitungsjahr oder eine Klasse für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz besuchen oder besucht haben,
- junge Menschen, die eine Teilzeitausbildung beginnen (ohne Altersbeschränkung!) sowie
- Menschen mit Ausbildungsduldung.



© stock.adobe.com

! Weitere Informationen können Sie über den beigefügten QR-Code aufrufen.



@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Das kostet die Ausbildung Ihrem Betrieb

Die betrieblichen Kosten der Ausbildung eines gewerblichen Auszubildenden seit 1. Mai 2024 sind nachfolgend ermittelt. Die Sozialkosten sind an den aktuellen Stand angepasst. Dargestellt ist der Brutto-Verdienst eines gewerblichen Lehrlings mit den Sozialkosten, die dem Betrieb entstehen, gekürzt um die Erstattung der Ausbildungsvergütung durch die ULAK.

Beispielhafter Ansatz der Sozialkosten:

■ Krankenversicherung	8,15 %
■ Pflegeversicherung	1,70 %
■ Rentenversicherung	9,30 %
■ Arbeitslosenversicherung	1,30 %
■ Berufsgenossenschaft (betriebsabhängig)	ca. 5,00 %
■ Arbeitsmedizinischer Dienst (betriebsabhängig)	ca. 0,25 %
■ Insolvenzgeld	0,06 %
■ Mutterschaftsgeld U2 (krankenkassenabhängig)	0,70 %
■ Verpflegungszuschuss ¹⁾ (Annahme)	1,50 %
	27,96 %

¹⁾ Hinweis zum Verpflegungszuschuss

Seit 1. Januar 2023 ist ein Verpflegungszuschuss zu zahlen, der baustellenpezifisch berechnet wird. Beträgt die Abwesenheit mehr als 8 Stunden und ist die Entfernung vom Betrieb zur Baustelle kleiner 50 km beträgt der Zuschuss 6,00 Euro. Die 1,5 Prozent Zuschlag auf die Sozialkosten sind eine Annahme.

1. LEHRJAHR

Vergütungen und Sozialkosten

12 Monate x 1.080,00 €	=	12.960,00 €
ggf. Zuschlag Landes-/Bundesklasse 12 x 60 €	=	720,00 €
vermögensw. Leistungen 12 x 23,52 €	=	282,24 € ²⁾
13. Monatseinkommen	=	360,00 € ³⁾
zusätzl. Url. Geld § 11 BBTv (30 Tage x 1,14 % x 1.080,00 €)	=	369,36 €
Summe	=	14.691,60 €
+ 27,96 % Sozialkosten	=	4.107,77 €
Summe Zahlungen	=	18.799,37 €

Rückerstattung

10 Monate x 1.080,00 €	=	10.800,00 €
+ 20 % Sozialaufw. Ausgleich	=	2.160,00 €
Summe Rückerstattungen	=	12.960,00 €

Kosten der Ausbildung: (ohne Kosten des betriebl. Ausbilders)	=	5.839,37 €
---	---	-------------------

2. LEHRJAHR

Vergütungen und Sozialkosten

12 Monate x 1.300,00 €	=	15.600,00 €
ggf. Zuschlag Landes-/Bundesklasse 12 x 60 €	=	720,00 €
vermögensw. Leistungen 12 x 23,52 €	=	282,24 € ²⁾
13. Monatseinkommen	=	360,00 € ³⁾
zusätzl. Url. Geld § 11 BBTv (30 Tage x 1,14 % x 1.300,00 €)	=	444,60 €
Summe	=	17.406,84 €
+ 27,96 % Sozialkosten	=	4.866,95 €
Summe Zahlungen	=	22.273,79 €

Rückerstattung

6 Monate x 1.300,00 €	=	7.800,00 €
+ 20 % Sozialaufw. Ausgleich	=	1.560,00 €
Summe Rückerstattungen	=	9.360,00 €

Kosten der Ausbildung: (ohne Kosten des betriebl. Ausbilders)	=	12.913,79 €
---	---	--------------------

3. LEHRJAHR

Vergütungen und Sozialkosten

12 Monate x 1.550,00 €	=	18.600,00 €
ggf. Zuschlag Landes-/Bundesklasse 12 x 60 €	=	720,00 €
vermögensw. Leistungen 12 x 23,52 €	=	282,24 € ²⁾
13. Monatseinkommen	=	360,00 € ³⁾
zusätzl. Url. Geld § 11 BBTv (30 Tage x 1,14 % x 1.550,00 €)	=	530,10 €
Summe	=	20.492,34 €
+ 27,96 % Sozialkosten	=	5.729,66 €
Summe Zahlungen	=	26.222,00 €

Rückerstattung

1 Monat x 1.550,00 €	=	1.550,00 €
+ 20 % Sozialaufw. Ausgleich	=	310,00 €
Summe Rückerstattungen	=	1.860,00 €

Kosten der Ausbildung: (ohne Kosten des betriebl. Ausbilders)	=	24.362,00 €
---	---	--------------------

Kosten für die Ausbildungsvergütung mit Sozialabgaben in 3 Lehrjahren:

43.115,16 €

Die Gesamtkosten einer dreijährigen Ausbildung erhöhen sich gegenüber dem 1.4.2023 um 5,4 Prozent.

²⁾ Hinweis zur tariflichen Zusatzrente

Alternativ kann der Lehrling die tarifliche Zusatzrente wählen: 30,68 Euro ohne Sozialabgabepflicht. Die Eigenleistung beträgt: 9,20 Euro

³⁾ Hinweis zum 13. Monatseinkommen

Dargestellt ist im 1. Lehrjahr die grundsätzliche Regelung, bei einzelvertraglicher oder betrieblicher Vereinbarung kann eine Reduzierung auf bis zu 170,00 Euro vereinbart werden. Ohne eine solche Vereinbarung beträgt das 13. Monatseinkommen genauso wie im 2. und 3. Lehrjahr dargestellt 360,00 Euro.

In diese Aufstellung sind die anteiligen Lohn- beziehungsweise Gehaltskosten der Ausbilder sowie sonstige allgemeine Geschäftskosten nicht eingerechnet. Ebenso sind die produktiven Leistungen der Lehrlinge nicht berücksichtigt.

Betriebliche Ausbildungstage

Unter Berücksichtigung der unproduktiven Kalendertage eines Jahres (Feiertag, Urlaub, Arbeitsunfähigkeit, Freistellungen) und der Abwesenheit der Lehrlinge durch den Berufsschulbesuch und die überbetriebliche Ausbildung verbleiben etwa folgende Ausbildungszeiten im Betrieb (Quelle: ZDB):

- 1. Lehrjahr: ca. 390 bis 500 Stunden
- 2. Lehrjahr: ca. 670 bis 750 Stunden
- 3. Lehrjahr: ca. 1.000 Stunden

Die angegebenen Zeitspannen für das erste und zweite Lehrjahr ergeben sich aus unterschiedlichen Zeitanträgen für die überbetriebliche Ausbildung. In Bayern ergeben sich die betrieblichen Ausbildungstage ganz überwiegend an der Obergrenze.

Lohn- und Sozialkosten je Ausbildungsstunde im Betrieb

Unter Berücksichtigung der direkten Kosten der Ausbildung, der betrieblichen Ausbildungstage sowie insbesondere der Personalkosten des Ausbilders und sonstiger Verwaltungskosten für den Auszubildenden ermittelt der ZDB folgende betriebliche Kosten pro Stunde:

- im 1. Ausbildungsjahr i.H.v. 20,49 bis 24,01 Euro,
- im 2. Ausbildungsjahr i.H.v. 30,21 bis 32,47 Euro, und
- im 3. Ausbildungsjahr i.H.v. 33,17 Euro.

Für den Stundenverrechnungssatz ohne Mehrwertsteuer sind zusätzlich noch Wagnis und Gewinn anzusetzen.



Olaf Techmer

techmer@lbb-bayern.de

BAföG-Novelle Förderung für Meister verbessert

Am 13. Juni 2024 wurde die 29. BAföG-Novelle beschlossen. Sie wirkt sich auch auf die Unterhaltsförderung der nach AFBG geförderten Fortbildungsteilnehmer (zum Beispiel Meister) und der nach SGB III geförderten Auszubildenden aus.

Über die Verweise im AFBG (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz) auf einzelne Vorschriften der BAföG-Novelle ergeben sich für Fortbildungsteilnehmer (zum Beispiel Meisterfortbildung) folgende Änderungen:

- Der bei Vollzeitfortbildungen geleistete monatliche Unterhaltsbeitrag erhöht sich von 421 Euro auf 442 Euro,
- die Wohnkostenpauschale erhöht sich von 360 auf 380 Euro. Zusätzlich erhöhen sich die Zuschüsse für die Kranken- und Pflegeversicherung auf 102 Euro.

- Die monatliche Einkommensgrenze, bis zu der der Darlehensnehmer von der Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehens freigestellt werden kann sowie für die Stundung von Darlehensraten und Zinsen erhöht sich um rund 5,5 Prozent.

- Die anzurechnenden Abzüge und Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden, der Eltern sowie des Ehegattens oder des Lebenspartners, die bei der Ermittlung des Unterhaltsbedarfs anrechnungsfrei bleiben, erhöhen sich um rund 5,6 Prozent.

Im Regelungsbereich der Berufsausbildungsbeihilfe und der Einstiegsqualifizierung erhöhen sich der monatliche Bedarfssatz um 5,5 Prozent und der Vergütungszuschuss um 5,3 Prozent.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Sopro ZR Turbo MAXX

Unser bitumenfreier Wellenbrecher.

Die reaktive, universal einsetzbare flexible polymere Dickbeschichtung (FPD)



Sopro
feinste Bauchemie



Hoch flexibel, zur Abdichtung von erdberührten Bauteilen, Balkonen, Nassräumen und Becken

Bitumenfrei, mit standfester und cremiger Konsistenz

Schnell regenfest, auch geeignet bei ungünstigen Witterungsverhältnissen

www.sopro.com

Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz

Bundesrat stimmt überarbeitetem Gesetzentwurf zu

Der Bundesrat hat erwartungsgemäß in seiner Plenarsitzung am 5. Juli 2024 dem Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz zugestimmt. Das Gesetz tritt bereits am 1. August 2024 in Kraft, die Berufsbildungsvalidierung jedoch erst zum 1. Januar 2025, da zuvor noch die Umsetzungsverordnung vom Bundesministerium für Bildung und Forschung erlassen werden muss.

Wir beziehen uns auf unseren BLICKPUNKT BAU-Artikel vom Mai/Juni 2024, Seite 20, in dem wir ausführlich über die Ablehnung durch unseren Ausschuss für Berufsbildung und Fachkräftesicherung berichtet hatten.

Nun wird es auf der Grundlage dieses Gesetzes möglich, Kompetenzen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die auch ohne vorherige Ausbildung im Berufsleben gesammelt wurden, formal festzustellen und zu bescheinigen. Diese Kompetenzen sollen sichtbar und verwertbar werden und berufliche Lebensläufe honorieren. Be-

troffene Personengruppen erhalten so die Möglichkeit, im bestehenden System der beruflichen Bildung Anschluss zu finden.

Mindestalter 25 Jahre

Die Validierung setzt voraus, dass Berufserfahrungen über einen Zeitraum gesammelt wurden, der dem eineinhalbfachen der Ausbildungszeit in dem jeweiligen Beruf entspricht. Teilnehmer am Validierungsverfahren müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Diese Nachbesserung gegenüber dem im Januar vorgelegten Entwurf entspricht unserer Mindestforde-

rung, sofern das Gesetzesvorhaben als Ganzes nicht verhindert werden kann.

Für die Umsetzung im bayerischen Bauhandwerk werden wir uns nach dem Vorliegen der Umsetzungsverordnung mit der Arbeitsgemeinschaft der Bayerischen Handwerkskammern abstimmen.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

TRGS 519 Asbest

Multiplikatorenschulungen zur Vermittlung von Grundkenntnissen

Für die rechtssichere Ausübung von „Tätigkeiten mit geringer Exposition“ und die „Anwendung emissionsarmer Verfahren“ beim Rückbau oder bei Montagearbeiten in alter Bausubstanz - bis zum 31.10.1993! - müssen Bauunternehmer, aufsichtführende Personen und das Fachpersonal über Grundkenntnisse zum Thema Asbest verfügen. Hierfür startet eine Weiterbildungsinitiative mit der Ausbildung sogenannten Multiplikatoren.

Die BG BAU bietet nun ab Oktober 2024 wieder Seminare zur Vermittlung der Grundkenntnisse Asbest für sogenannte Multiplikatoren an.

Diese sollen nicht nur zur innerbetrieblichen Wissensvermittlung, sondern vor allem zur Schulung von Multiplikatoren in überbetrieblichen Ausbildungszentren und Bauinnungen dienen.

Die Seminare richten sich daher explizit an Ausbilder und Ausbilderinnen in überbetrieblichen Ausbildungsstätten, die für die Teilnahme keine weiteren Voraussetzungen benötigen.

Als weitere Zielgruppe sieht die BG BAU Personen, die eine Sachkunde nach TRGS 519 besitzen und die innerbetriebliche Schulungen der Beschäftigten für deren Grundkenntnisse durchführen wollen.

Für diese Zielgruppe ist der Sachkundenachweis nach TRGS 519, Anlagen 3, 4 oder 5 Teilnahmevoraussetzung.

Die Seminare umfassen acht Lehreinheiten, die alle nötigen Kenntnisse und

Fähigkeiten innerhalb von ein beziehungsweise zwei Tagen vermitteln. Die nächsten eintägigen Seminare finden am 28. Oktober und 18. Dezember 2024 statt, das nächste zweitägige Seminar vom 14. bis zum 15. November 2024.

! In Bayern finden die Qualifizierungen in der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen am 18. Dezember 2024 statt. Ansprechpartnerin bei der BG BAU ist Frau Janett Roy, Tel. 0351 2572-415, Mail: janett.roy@bgbau.de.

Informationen zu weiteren Veranstaltungen und den Anmeldelink zu diesen Seminaren können Sie über den beigefügten QR-Code aufrufen.



@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



solid UNIT

Meinungsaustausch mit BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Mit unseren Partnerverbänden von solid UNIT Bayern haben wir am 9. Juli Vertreter der Landtagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu einem aktuellen Meinungsaustausch getroffen.

Der Vorsitzende von solid UNIT Bayern, unser Hauptgeschäftsführer Andreas Demharter, appellierte an die Vertreter der Grünen vor dem Hintergrund des andauernden Einbruchs der Baukonjunktur, sich für stärkere Impulse zur Belebung des Wohnungsbaus und eine bessere Finanzierung von Bau- und Unterhalt der Infrastruktur einzusetzen.

Jürgen Mistol von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN berichtete vom aktuell laufenden Antrag ihrer Fraktion „Bauwirtschaft krisen- und zukunftsfest machen!“, aber die Möglichkeiten des Freistaates seien begrenzt. Erst kürzlich habe er im Rahmen einer Besichtigung einer Wohnanlage für den sozialen Wohnungsbau erfahren, dass es aktuell bei neu geplanten Projekten zu Finanzierungsengpässen käme. Er vermutete die Ursache in stockenden Bundesmitteln.

Die solid UNIT-Vertreter machten deutlich, dass für die dringend notwendigen Investitionen zur Bekämpfung des Klimawandels eine verlässliche Konjunktur-entwicklung benötigt werde. Alleine die CO₂-Abscheidung und -Speicherung beziehungsweise Weiterverwendung werde in den Zementwerken hohe Investitionen auslösen, die nur tragbar seien, wenn dauerhaft entsprechende Abnahmemengen zu erwarten sind.

Des Weiteren benötige man für diese Technologie eine Infrastruktur aus Pipelines und Logistikeinrichtungen, die nicht von einzelnen Firmen entwickelt werden können und die auf bayerischer, deutscher und europäischer Ebene im Verbund um-

gesetzt werden müssen. Hierfür benötige man auch die Rückendeckung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Landes- und auf kommunaler Ebene.

Außerdem haben wir berichtet, dass die Fähigkeit einiger mineralischer Baustoffe – insbesondere Kalksandstein und Beton –, CO₂ zu binden, in der Öffentlichkeit noch weitgehend unbekannt sei

und in den Berechnungsansätzen bei der Ermittlung von CO₂-Fußabdrücken, zum Beispiel für Förderungen, zurzeit nicht berücksichtigt werden.



Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



V.l.n.r.: Yves Knoll, Olaf Techmer, Annette Resch, Jürgen Mistol, Dr. Markus Büchler, Laura Weber, Christian Bruch, Thomas Schmid, Andreas Demharter, Bernhard Kling

Workshop „WU Keller“ im Oktober

Mitgliedsbetriebe unserer Fachgruppe Hochbau wünschen sich konkrete Konstruktionshinweise und Regeldetails für wasser- und undurchlässige Stahlbetonkeller. Ob dies gelingen kann und mit welcher genauen Aufgabenstellung, soll in einem Workshop am 17. Oktober geklärt werden.

Keller aus Stahlbeton mit Anforderungen an die Wasserundurchlässigkeit sind in Bayern seit Jahrzehnten weit verbreitet, obwohl sie schon immer kostenträchtige Bauteile waren.

Doch neue Herausforderungen wie die gestiegenen Energie- und CO₂-Preise, die die Kosten für Bewehrungsstahl und Zement treiben, die Notwendigkeit, Treibhausgasemissionen zu minimieren und mineralische Baustoffe zu recyceln erfordern neue konstruktive Lösungen von kleinen und mittelständischen Hochbauunternehmen in diesem Marktsegment.

Dabei müssen die unterschiedlichen Bauweisen – Ortbeton oder Elementwände –

berücksichtigt werden und Hinweise zur Einsparung von Bewehrungsstahl und Zement gegeben werden.

Die Veranstaltung soll der Auftakt für die Erarbeitung unserer erfolgreichen Broschüre „Rohbauausführungsdetails für den Wohnungsbau – Einfamilienhäuser“ sein. Es soll beraten werden, ob die Erarbeitung von Regeldetails sowie Planungs- und Konstruktionshinweisen auf der Grundlage eines Beispielgebäudes mit Veröffentlichung durch unseren Landesverband gelingen kann. In diesem Fall soll die Aufgabenstellung genauer definiert, erste Ideen zur Umsetzung ausgetauscht und im Ergebnis die genaue Aufgabenstellung geklärt werden.

! Weitere Informationen und Anmeldemöglichkeiten finden Sie auf unserer Homepage im beigefügten QR-Code. Die Teilnehmerzahl ist auf 15 Personen begrenzt.



@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

WENN IHR KUNDE NICHT ZAHLT, ZAHLEN WIR.

VON EXPERTEN
VERSICHERT
VHV ///
VERSICHERUNGEN

VHV FORDERUNGS-AUSFALL SINGLE-RISK: DER NEUE LIQUIDITÄTSSCHUTZ AUCH FÜR NUR EINEN KUNDEN ODER EIN PROJEKT!

Aktuell vergeht kein Tag ohne neuen Artikel oder TV-Beitrag zur Krisensituation in Deutschland. Damit fehlende Liquidität bei Ihren Kunden Sie nicht in eigene finanzielle Schwierigkeiten bringt, sollten Sie jetzt handeln und Ihren Betrieb bzw. Ihr Unternehmen zukunftsfähig aufstellen. Die VHV-Kreditversicherung bietet hierzu maßgeschneiderte Konzepte mit Bauspezialdeckungsinhalten an.

Mit der neuen Einzelabsicherung Single-Risk haben Sie ab sofort die Möglichkeit, zunächst auch nur einen Kunden oder ein Projekt abzusichern. Und das nicht nur gegen die Insolvenz, sondern auch gegen Zahlungsunwilligkeit für unbestrittene und bestrittene Forderungen.

Nähere Informationen erhalten Sie von Ihren VHV Gebietsdirektionen: München, Hanauer Str. 22, 80992 München, T 089.532 99-263 / Nürnberg, Fürther Str. 9, T 0911.926 85-25 / Passau, Nikolastr. 2, T 0851.988 48-15. Ihren persönlichen Ansprechpartner finden Sie über die PLZ-Suche unter www.vhv-bauexperten.de oder über den QR-Code



Unternehmer-Motorradtour 2024

Wenn die Motoren donnern, ziehen sich die Wolken verschämt zurück. Diesen Eindruck hatten die Teilnehmer der diesjährigen Motorradtour vom 12. bis 14. Juli 2024.

Die LBB-Motorradtour erfreut sich seit nunmehr 16 Jahren immer noch großer Beliebtheit. Die über Jahre gewachsene Verbundenheit der Teilnehmenden geht soweit, dass manch einer den Lederkombi bereits an den Nagel gehängt hat, trotzdem jedoch gerne am geselligen „Benzin-Gespräch“ am Abend teilnimmt.

Neue Teilnehmer und Teilnehmerinnen schätzen das freundschaftliche und ungezwungene Miteinander.

In diesem Jahr trafen sich 18 Biker in unserer Bayerischen BauAkademie, die mit gewohnt gutem Service und leckerer Verpflegung sehr viel Lob ernten konnte. Bei der Anfahrt nach Feuchtwangen am Freitagnachmittag hat den ein oder anderen noch eine „Dusche“ erwischt. Bei der anschließenden Rundtour von insgesamt 330 Kilometern durch das schöne Mittelfranken waren die Wetterbedingungen optimal.

Die Biker konnten schöne Landschaften, kurvige Strecken und beeindruckende we-

nig verkehr genießen. Am Ende der Tagetour verwöhnte die BauAkademie mit leckerem Grillgut, das bei ausgelassener Stimmung an einen lauschigen Abend im Freien genossen wurde.

Einen herzlichen Dank auch an Konrad Schickert, der die Organisation der diesjährigen Tour tatkräftig unterstützt hat.

Der Termin für die kommende Motorradtour wurde bereits festgelegt. Sie führt vom 11. bis 13. Juli 2025 von Cham ausgehend durch die schöne Oberpfalz.

@ Andreas Büschler
bueschler@lbb-bayern.de



Adolf Kugelman freut sich über den unüberhörbaren „Wasserbüffel“ (Suzuki GT 750) von Ralf Stegmeier.



Alle Biker bitte recht freundlich....

Treffen der Baugewerberäte

Das alljährliche Treffen der Baugewerberäte fand in diesem Jahr am 11. Juli 2024 wieder im schönen Bad Wörishofen statt.

Die Organisation dieses Treffens übernimmt seit jeher der ehemalige Geschäftsführer der Bauinnung Augsburg, Herr Hans Weinkamm, dem wir an dieser Stelle recht herzlich für seine Bemühungen danken. Bei ausgelassener Stimmung haben sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht nur über „die guten alten Zeiten“ ausgetauscht.

In den Baugewerberat werden mit Zustimmung des LBB-Gesamtvorstandes Persönlichkeiten berufen, die sich im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit auf Landesebene in besonderer Weise um das Bayerische Baugewerbe verdient gemacht haben.



© LBB

📧 Andreas Büschler
bueschler@lbb-bayern.de

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des diesjährigen Treffens (von rechts unten nach links oben): Hans Weinkamm aus Augsburg, das Ehepaar Lehnert aus Lindenberg, das Ehepaar Ernesti aus München, Siegfried Keller aus Kempten, Frau Weinkamm, das Ehepaar Denkinger aus München, das Ehepaar Spörr aus Oberstdorf und als Besucher von der Hauptgeschäftsstelle Andreas Büschler.

UNIKA ecoblue®

MASSIV KLIMAFREUNDLICH. MASSIV CO₂ REDUZIERT.



Weniger Energie, weniger CO₂, weniger Abfall. **KALKSANDSTEINE** mit innovativer UNIKA ecoblue® Technologie **verringern den ökologischen Fußabdruck** und bieten über Generationen hinweg Schutz und Sicherheit.

UNIKA®
KALKSANDSTEIN

UNIKA Kalksandsteinwerke Südbayern
www.unika-sued.de



VERANSTALTUNGEN

DigiDeepDive:

Cybersicherheit: Sinnvolle Maßnahmen und anwendbare Förderungen (LBB)

Datum: 18. August 2024, 15:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

DigiDeepDive:

E-Rechnung: Unternehmensprozesse beleuchten (LBB)

Datum: 2. September 2024, 15:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

DigiTool:

KI in der Angebotskalkulation mit dem 365 KI-Kalkulationsassistenten (BRZ)

Datum: 4. September 2024, 11:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

74. Deutsche Brunnenbauertage

Datum: 11. – 12. September 2024
Ort: Ascheberg-Davensberg
im Münsterland
Veranstalter: Bohrergerätehersteller Geotec GmbH
in Kooperation mit der
Bundesfachgruppe Brunnenbau,
Spezialtiefbau und Geotechnik im ZDB

DigiToolBox:

Website erstellen (LBB)

Datum: 16. September 2024, 15:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

Online-Seminar:

Grundlagen des betrieblichen Nachhaltigkeitsmanagements

Datum: 17. September 2024, 10:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

Get-Together Digitalisierung

Datum: 17. September 2024, 16.30 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

DigiTool:

Outsourcing mit BRZ – Unterstützung durch das digitale Serviceportal als bequeme Austauschplattform (BRZ)

Datum: 18. September 2024, 11:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

9. Münchner Bausymposium

Datum: 24. September 2024
Ort: Hochschule München, Aula/Subaula
Karlstraße 6, 80333 München
Veranstalter: Hochschule München, Verein
der Freunde des Bauingenieurwesens
an der Hochschule München,
Bayerische Ingenieurkammer-Bau,
VDB Verband Deutscher Betoningenieure
RG Bayern InformationsZentrum Beton

Online-Seminar:

Nachhaltigkeitsmanagement für Bauunternehmen

Datum: 25. September 2024, 10:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

DigiTool:

Digitales Fuhrparkmanagement – effizient, sicher, einfach, modular! (BAMAKA)

Datum: 25. September 2024, 16:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

DigiTool:

Fehlende Kapazitäten? Oder freie Kapazitäten? – Mit der Nachunternehmer- Plattform beides meistern! (CoCrafter)

Datum: 1. Oktober 2024, 16:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

BIMWeeks Bayern

Datum: 2. bis 22. Oktober 2024
Ort: Verschiedene Veranstaltungsorte in Bayern
Veranstalter: BIM-Cluster Bayern, StMB

Online-Seminar: Nachhaltigkeitsberichte erstellen und kommunizieren

Datum: 8. Oktober 2024, 10:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

DigiTool: Der Co-Pilot für einen standardisierten Einkauf (CATHAGO)

Datum: 8. Oktober 2024, 16:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

DigiTool: Vorbeugende Wartung, Reparaturmeldungen und Telematik für Fahrzeuge und Maschinen (ToolSense)

Datum: 9. Oktober 2024, 16:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

IQ-Herbsttagung

Datum: 11. Oktober 2024
Ort: Haus der Berge,
Hanielstraße 7, 83471 Berchtesgaden
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen,
Bauen mit Innungs-Qualität e. V.

Online-Seminar: Einführung in die CO₂-Bilanz

Datum: 15. Oktober 2024, 10:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

DigiTool: Digitale Werkzeugverwaltung einfach und automatisch (wattro)

Datum: 15. Oktober 2024, 16:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

DigiTool: Chancen und Herausforderungen der digitalen Maschinen- und Materialverwaltung (Tabya!)

Datum: 16. Oktober 2024, 15:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

Workshop: „WU Keller“

Datum: 17. Oktober 2024
Ort: Oskar von Miller Forum
Oskar-von-Miller-Ring 25
80333 München, Penthouse
Veranstalter: Landesfachgruppe
Hoch- und Massivbau im LBB

DigiToolBox: Geräteverwaltung (LBB)

Datum: 21. Oktober 2024, 15:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

DigiTool: Der AI-Copilot für die Baubranche (Howie)

Datum: 22. Oktober 2024, 16:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

📌 Weitere Informationen, Programm und Anmelde-
möglichkeiten finden Sie auf www.lbb-bayern.de.



© stock.adobe.com



Dipl.-Ing. (FH) Georg Gerhäuser Präsident der Bayerischen Baugewerbeverbände



© LBB

BLICKPUNKT BAU: Herr Gerhäuser, Sie sind im Juni auf unserer Delegiertenversammlung zum neuen Präsidenten unseres Landesverbands gewählt worden. Welche Aufgaben sehen Sie jetzt vor sich?

Georg Gerhäuser: Im Prinzip sehe ich hier zwei Hauptaufgaben. Das Bauen muss wieder einfacher werden – es muss wieder bezahlbar und für Investoren interessant werden. Obwohl ein enormer Wohnungsmangel vorherrscht, steckt die Bauwirtschaft aktuell in einer großen Krise. Nach wie vor sind die Baukosten und Zinsen sehr hoch und die Anforderungen an die Gebäude enorm. Hier gilt es also sehr dringlich, entgegenzuwirken. Die Frage ist: Wie kann man einfacher bauen – Stichwort Gebäudetyp E – und dies auf rechtlich solide Beine stellen?

Wir brauchen politische Rahmenbedingungen, die das Bauen wieder interessanter machen. Fördermittel sind das eine, genauso wichtig ist aber auch eine verlässliche Fördermittelpolitik, die den Investoren Planungssicherheit bietet. Bayern ist schon ganz gut aufgestellt, aber auf Bundesebene und auf europäischer Ebene könnten sich durchaus noch Dinge verbessern. Hier werde ich mich persönlich und mit meinem gesamten Team natürlich intensiv einsetzen, um die Interessen und Belange unserer Betriebe zu vertreten.

Mit einer Reduzierung der Grunderwerbsteuer könnte man kurzfristig das Interesse am Kauf einer Immobilie wieder wecken. Außerdem hätten dann auch Eigennutzer der Immobilie einen Vorteil. Aktuell gehen diese nämlich leer aus bei den derzeit aufgelegten Förderprogrammen.

Unser Verband wird in den kommenden Jahren hinsichtlich der Mitgliedsbetriebe deutlich schrumpfen. Dies wissen wir von Studien über unsere Mitgliederentwicklung. Diese wurden vor der aktuellen Krise erstellt und waren da schon erschreckend. Mit der Krise hat die Geschwindigkeit leider deutlich zugenommen. Wir verzeichnen bedauerlicherweise jetzt schon viele Betriebsaufgaben. Hier

müssen wir Wege finden, dem entgegenzuwirken – was nicht leicht sein dürfte. Je größer ein Verband ist, desto einflussreicher ist er.

BLICKPUNKT BAU: Sie begleiten unseren Verband schon sehr lange mit Ihrem Betrieb und durch Ihr Engagement im Ehrenamt, insbesondere in unserem Gesamtvorstand und unserer Qualitätsinitiative „Bauen mit IQ“. Wie haben Sie die Zusammenarbeit bisher erlebt?

Georg Gerhäuser: Die Zusammenarbeit im Gesamtvorstand habe ich persönlich immer als sehr konstruktiv, demokratisch und positiv wahrgenommen und so soll es auch bleiben. Ich denke als Verband und gerade jetzt müssen wir sehr stark nach außen hin auftreten und das funktioniert nur, wenn wir die Interessen unserer Mitgliedsbetriebe möglichst breit wahrnehmen und in einem guten Konsens nach außen kommunizieren und vertreten.

„Bauen mit IQ“ ist mir eine Herzensangelegenheit. Mit IQ wurde ein Zertifizierungssystem und Qualitätssicherungssystem geschaffen, das auf unsere Branche zugeschnitten ist und von allen praxisgerecht eingesetzt werden kann, selbstverständlich auch zwischenzeitlich voll digitalisiert. Damit sind die IQ-

1994 – 1999	Studium Bauingenieurwesen an der FH Regensburg
2000 – 2002	Aufbaustudium Unternehmensführung an der Bauakademie Biberach
2001	Geschäftsführer der Georg Gerhäuser Hoch- & Tiefbau GmbH
2008	Mitglied im Kreistag Neustadt a.d. Aisch/Bad Windsheim
2014	Mitglied/Fraktionsvorsitzender im Stadtrat Bad Windsheim
2018	Obermeister der Bauinnung Neustadt/Aisch – Bad Windsheim
2019	Stellvertretender Kreishandwerksmeister
2019 – 2024	Mitglied des Gesamtvorstands
2021	Vorsitzender der Qualitätsinitiative „Bauen mit IQ“
2024	Präsident der Bayerischen Baugewerbeverbände

Betriebe gut aufgestellt. Aufgrund der guten Dokumentationen profitieren die IQ-Betriebe auch bei der Umsetzung der vielen bürokratischen Forderungen wie beispielsweise den Nachhaltigkeitsnachweisen in Sachen CO₂ und Co. Zusätzlich bieten wir mit IQ unseren Betrieben auch immer wieder die Möglichkeit, branchenübergreifende Vorträge von Top-Fachleuten zu erhalten. Und nicht zuletzt darf man das Netzwerken unter den IQ-Betrieben unterschätzen. Bei den gemeinsamen Treffen stehen der Erfahrungsaustausch und die Best Practice Beispiele immer an erster Stelle. Viele haben doch oft die gleichen Probleme in ihrem Unternehmen.

BLICKPUNKT BAU: Was sind Ihre Ziele für den Verband in den nächsten drei Jahren?

Georg Gerhäuser: Im Bereich Digitalisierung hat die Baubranche generell aus meiner Sicht einen gewissen Nachholbedarf. Also mehr Digitalisierung, aber

nur, wo es für den Betrieb auch sinnvoll ist. Hier sollten wir zukünftig als Verband umfangreicher informieren und unterstützen. Ein erster Schritt in diese Richtung wurde ja durch die Besetzung einer Digitalisierungsbeauftragten bereits getan.

Außerdem ist die Reduzierung von Auflagen ein wichtiger Punkt. Wir werden weiterhin mit höchstem Engagement daran arbeiten, dass es für die Betriebe nicht noch komplizierter wird. Die Anforderungen, die bereits heute an die Unternehmen gestellt werden, sind im Prinzip für einen mittelständischen Betrieb fast nicht mehr umsetzbar.

Beim Thema Fachkräftesicherung gilt ebenso dringender Handlungsbedarf. In den nächsten Jahren werden demographisch bedingt viele Leistungsträger und Fachleute unserer Branche in den Ruhestand gehen. Deshalb muss das Augenmerk auf verstärkte und gute Ausbildung gelegt werden. Das Image unserer Branche sollte stetig verbessert werden, um

für Quereinsteiger attraktiv zu sein. Auch für Fachkräfte aus dem Ausland muss es bessere Möglichkeiten geben, diese zu integrieren und zu beschäftigen.

Ebenso wichtig ist es, unsere Mitgliedsbetriebe zu halten und neue Betriebe für eine Mitgliedschaft zu begeistern. Die Betriebe müssen bestmöglich unterstützt werden, sodass diese die Krise überstehen und dort, wo sie anstehen, Betriebsübergänge erfolgreich gemeistert werden können.

BLICKPUNKT BAU: Vielen Dank für das Gespräch!



Alle wichtigen Bau-Infos
auf www.lbb-bayern.de

- Tarifsammlung
- Musterverträge & -formulare
- Rahmenverträge
- Merkblätter
- Fachgruppen-Informationen
- Aktuelle Schwerpunktthemen

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

www.lbb-bayern.de



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE



HOCH- UND
MASSIVBAU



STRASSEN-
UND TIEFBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



TROCKENBAU



STUCK UND PUTZ



WKSb-ISOLIERER



ESTRICH UND BELAG



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU,
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



IQ – BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU